

# IM BILD SEIN ÜBER DAS KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZRECHT

Kinderschutz – Kindeswohl



EIN ILLUSTRIRTER WEGWEISER UND RATGEBER  
VON DR. IUR. CAROLINE WALSER KESSEL

# IM BILD SEIN ÜBER DAS KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZRECHT

Bereits in dieser Reihe erschienen:

**«Der Vorsorgeauftrag und die gesetzliche Vertretung»**

**«Das Verfahren vor Behörde und Gericht:**

**Massnahmen verstehen, akzeptieren oder anfechten»**

# IM BILD SEIN ÜBER DAS KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZRECHT

## Kindesschutz - Kindeswohl

Ein illustrierter Wegweiser und Ratgeber von  
Dr. iur. Caroline Walser Kessel

### Impressum

1. Auflage 2015, 1000 Ex.

Text und Illustrationen: Dr. iur. Caroline Walser Kessel, Zürich

Gestaltung und Produktion: Peter Furrer, Zürich

Lektorat und Korrektorat: Dr. phil. I Maria Crespo, Zürich

ISBN 978-3-906230-20-7

© Editions Weblaw, Bern 2015. [www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)

Alle Rechte sind dem Verlag Editions Weblaw vorbehalten, auch die des Nachdrucks von Auszügen oder einzelnen Beiträgen. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

### Ein grosser Dank!

Diese Broschüre wurde möglich durch die finanzielle Unterstützung folgender Institutionen:



Paul Schiller Stiftung

**LOTTERIEFONDS  
KANTON ZÜRICH**

**SWISSLOS**

Lotteriefonds  
Kanton Bern

Sodann haben Fachpersonen folgender Institutionen beratend mitgewirkt:



Kinderschutz Schweiz  
Protection de l'enfance Suisse  
Protezione dell'infanzia Svizzera

Child-friendly Justice 2020  
Kinderanwaltschaft Schweiz

IST Präventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Kantonspolizei Zürich/[www.ist.zh.ch](http://www.ist.zh.ch)

# Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Sie haben die ersten Seiten eines etwas unkonventionellen Ratgebers zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aufgeschlagen, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Im Gegensatz zu den bekannten textlastigen Exemplaren dieser Gattung sehen Sie bunte, cartoonartige Bilder. Weshalb?

Die im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geregelten Sachverhalte sind nicht einfach zu verstehen. Ein wissenschaftliches Projekt des Vereins «Zentrum für Visuelles Recht» in Zürich möchte dazu beitragen, dass mittels Illustration der wichtigsten Teile des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts eine Möglichkeit geschaffen wird, den betroffenen Personen das Gesetz näher zu bringen. Die bildhafte Darstellung „entschlüsselt“ einen Text, der schon rein sprachlich für Laien schwer fassbar ist. Illustrationen helfen auch den Betreuern. Diese befinden sich angesichts der Abstraktheit des Gesetzes ihren Klienten gegenüber oft in einem Erklärungsnotstand, müssen aber dennoch handeln können. Es gilt: Nur Verständnis schafft Vertrauen.

Eine Bemerkung zu den Bildern: Es werden verschiedene Personen in ihren besonderen Lebenssituationen oder berufstypischen Rollen dargestellt. Dabei müssen gewisse optische Verallgemeinerungen vorgenommen werden, damit die Illustrationen ihren Zweck erfüllen können. Der

Jurist trägt häufiger Anzug und Krawatte als der Sozialarbeiter und eine Ärztin wird mit weissem Mantel dargestellt und nicht im Deux-Piece wie eine Richterin. Diese Dresscodes schaffen im Berufsalltag Übersicht – darum existieren sie ja auch – und werden hier übernommen (im Wissen, dass es durchaus Anwälte in Jeans und Ärzte im Sporthemd gibt). Die Darstellungen sind augenzwinkernd gemeint und sollen Sympathie für die dargestellten Personen vermitteln. Jede Ähnlichkeit mit lebenden Personen ist rein zufällig.

Die vorliegende Ratgeberbroschüre zum Thema „Kinderschutz“ ist die dritte dieser Reihe, in der verschiedene Abschnitte des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts dargestellt werden.

Und nun viel Vergnügen beim Lesen dieses illustrierten Wegweisers und Ratgebers zum Kindes- (und Erwachsenen)schutzrecht!

Zürich, im Herbst 2015

Caroline Walser Kessel

Die Autorin Dr. iur. Caroline Walser Kessel (1956) ist seit 1986 praktizierende Rechtsanwältin in Zürich und seit 2001 Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen.

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1.</b> Der Kindesschutz im Allgemeinen	<b>1</b>
1.1 Einleitende Gedanken	<b>1</b>
1.1.1 Grundmaxime: Das Kindeswohl	<b>2</b>
1.1.2 Anwendungsbereiche des Kindesschutzes	<b>3</b>
1.2 Die Akteure im Kindesschutz	<b>4</b>
1.2.1 Gerichte	<b>5</b>
1.2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	<b>5</b>
1.2.3 Psychiatrische Kliniken und Beratungsstellen	<b>5</b>
1.2.4 Psychologische Beratungsstellen	<b>5</b>
1.2.5 Beratungsstellen für Eltern und Kinder	<b>6</b>
1.2.6 Kindesschutzstellen an Spitälern	<b>6</b>
1.2.7 Weitere Beratungsstellen	<b>6</b>
1.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zum Kindesschutz	<b>7</b>
1.3.1 Wo findet man sie?	<b>7</b>
1.3.2 Arten des Kindesschutzes	<b>7</b>
<b>2.</b> Das Kind und seine besondere Schutzbedürftigkeit	<b>7</b>
2.1 Schutz durch die Kinderrechte der UN	<b>7</b>
2.2 Neu: «Child-friendly Justice» in Europa und in der Schweiz	<b>9</b>
<b>3.</b> Die elterliche Sorge	<b>10</b>
3.1 Die Urteilsunfähigkeit des Kindes	<b>10</b>
3.2 Gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge	<b>13</b>
3.2.1 Verheiratete Eltern	<b>14</b>
3.2.2 Unverheiratete Eltern	<b>16</b>
3.2.3 Wohnortwechsel des Kindes bei der gemeinsamen elterlichen Sorge	<b>17</b>
3.2.4 Pflichten bei der alleinigen elterlichen Sorge	<b>19</b>
<b>4.</b> Kindesschutzmassnahmen	<b>21</b>
4.1 Wann ist eine Massnahme nötig?	<b>21</b>
4.2 Die Gefährdungsmeldung als Auslöser einer Abklärung bzw. Massnahme	<b>21</b>
4.3 Welche Massnahmen gibt es?	<b>24</b>
4.3.1 Die verschiedenen Arten von Beistandschaften	<b>24</b>
4.3.2 Obhutsentzug	<b>25</b>
4.3.3 Entzug der elterlichen Sorge	<b>27</b>
4.3.4 Wann kommt ein Kind unter Vormundschaft?	<b>28</b>
<b>5.</b> Verfahrensfragen	<b>29</b>
5.1 Grundzüge der Organisation	<b>29</b>
5.2 Wer ist zuständig?	<b>31</b>
5.3 Die Anhörung des Kindes im Verfahren	<b>32</b>
5.4 Die Vertretung des Kindes	<b>35</b>
<b>6.</b> Besondere Fragen des Kindesschutzes	<b>37</b>
6.1 Was tut die Pflegekinderaufsicht?	<b>37</b>
6.2 Gewaltschutz in der Familie	<b>38</b>

	<b>Seite</b>
<b>7.</b>	Die Auswirkungen eines Scheidungsverfahrens auf das Kind <b>44</b>
7.1	Probleme rund um Obhut und elterliche Sorge <b>44</b>
7.2	Regelung des Besuchsrechts <b>48</b>
7.3	Schlussbetrachtungen zum Thema Scheidung <b>54</b>
<b>8.</b>	Das Kind und die grosse weite Welt – Internationale Aspekte des Kindesschutzes <b>55</b>
8.1	Internationale Konventionen zum Schutz des Kindes <b>55</b>
8.2	Schwierigkeiten der Durchsetzung des Kindesschutzes und der Kinderrechte in internationalen Verhältnissen <b>57</b>
<b>9.</b>	Praktischer Teil: Was tun bei Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls? <b>59</b>
9.1	Beobachten und abklären <b>59</b>
9.2	An wen richtet man die Anzeige und/oder Gefährdungsmeldung? <b>60</b>
9.3	Die Behörden schalten sich ein <b>60</b>
9.4	Die Nachbarn und Freunde helfen <b>61</b>
9.5	Checkliste für das Vorgehen <b>61</b>
9.5.1	Privatpersonen (Familienangehörige, Nachbarn) <b>61</b>
9.5.2	Krippen, Kindergärten, Schulen <b>61</b>
9.5.3	Detaillierte Leitfäden und allgemeine Informationen <b>63</b>



# 1. Der Kinderschutz im Allgemeinen

## 1.1 Einleitende Gedanken

Begriffsklärung: In der vorliegenden Broschüre verwenden wir einheitlich den Begriff «Kinderschutz» und «Kinderschutzbehörde», da es hier um die Darstellung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen geht. Die korrekte Bezeichnung der Behörde ist «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde». Das Gesetz wiederum spricht aus Gründen der Vereinfachung nur von der «Erwachsenenschutzbehörde», obwohl diese auch für den Kinderschutz zuständig ist (Art. 440 Abs. 3 ZGB). In grafischen Darstellungen wird hier aus Platzgründen die Abkürzung «KESB» verwendet. Wenn von Kindern die Rede ist, sind stets auch die Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren (Volljährigkeit) mit gemeint.

Wahl der Beispiele: Es ist eine statistische Tatsache, dass Väter häufiger zu Gewalttaten neigen als Mütter. Sicher gibt es auch

Mütter, die ihre Kinder körperlich oder psychisch misshandeln. Es gibt auch Mütter mit einem Drogen- oder Alkoholproblem. Aber in der Praxis sind diese Fälle viel seltener. Die Frauen sind jedoch (leider immer noch) häufiger im familiären Kontext finanziell, beruflich und im Alltag benachteiligt. Sie sind meist die schwächere Partei, die sich nicht so gut wehren kann. Dies zeigt sich auch in der Wahrnehmung der Behörden. Es ist für Frauen bzw. Mütter viel schwieriger, sich in einem Verfahren durchzusetzen. Die nachfolgenden Beispiele widerspiegeln die Praxis von Gerichten und Anwälten. Wer sich an der Geschlechter- und Rollenzuteilung stört, kann sich gerne die Beispiele in einer anderen Konstellation ausdenken. Für den Kinderschutz ist dies nicht von Bedeutung, er hat den Vorrang!





Was bedeutet Kinderschutz? Weil Kinder die schwächsten Glieder unserer Gesellschaft sind, hat sich der Gesetzgeber ihrer in besonderem Masse angenommen. Er hat zahlreiche Bestimmungen (Gesetze) zu ihrem Schutz geschaffen. Kinder leben zwar meist in einer Familie, die eigentlich Schutz und Entfaltungsmöglichkeiten bieten sollte. Nur ist dies leider nicht immer der Fall: Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann gestört sein oder es fehlt ein Elternteil, weil er unbekannt, abwesend oder verstorben ist oder sich nicht um das Kind kümmert. Es kann auch vorkommen, dass gar keine Eltern mehr vorhanden sind. Eltern können aus verschiedensten Gründen (durch unglückliche Umstände wie Schicksals-

schläge, Unfall, Krankheit oder selbstverschuldete persönliche Unfähigkeit) nicht in der Lage sein, sich angemessen um das Wohl ihrer Kinder zu kümmern. In solchen Fällen muss sich, wenn Angehörige fehlen, die Öffentlichkeit, das heisst der Staat, um diese Kinder kümmern. Dies ist die Aufgabe der Kinderschutzbehörde. Damit diese nicht willkürlich und unkontrolliert einschreiten kann, enthält das Gesetz Regeln für die möglichen Massnahmen, die ihr zur Verfügung stehen. Im Bereich des Kinderschutzes wiegen behördliche (staatliche) Eingriffe besonders schwer, denn es geht um den innersten Kern der Privatsphäre. Woran orientieren sich die Kinderschutzbehörden, wenn sie eingreifen müssen?

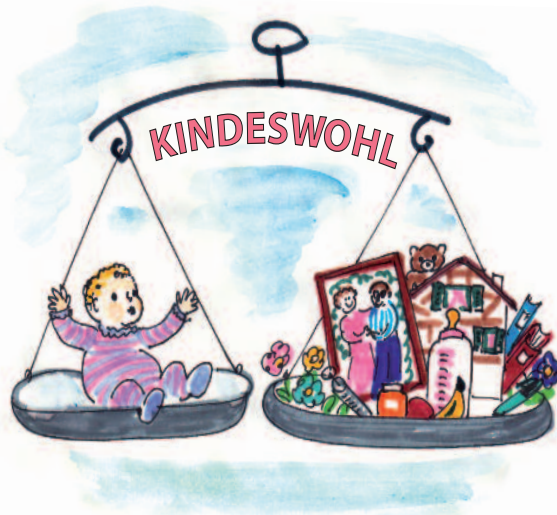
### 1.1.1 Grundmaxime: Das Kindeswohl

**INFO FOR KIDS:** Richtige Kinderschutzmassnahmen sind manchmal (wie elterliche Ratschläge) unangenehm, aber dennoch wichtig und nützlich. Sie wollen helfen, nicht schaden!

Das Einschreiten der Kinderschutzbehörde betrifft meist zuerst die Eltern, denn sie sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes und somit die ersten Ansprechpartner der Behörde. Es sei denn, ein Kind wird selbst aktiv und wendet sich direkt an die Behörde. Die Befindlichkeit der Eltern hat stets vor den Interessen des Kindes zurückzutreten, denn das Wohl des Kindes kommt immer zuerst. Die Eingriffe der Kinderschutzbehörde dienen in erster Linie dem Schutz des Kindes, das sich in einer Notlage befindet. Besondere Interessen oder Probleme der Eltern haben in den Hintergrund zu treten. Stellt sich bei der Abklärung des Falles heraus, dass auch die Eltern Unterstützung und Schutz benötigen, schaltet sich die Erwachsenenschutzbehörde ein und ordnet besondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes für die Eltern an. Wir konzentrie-

ren uns hier aber auf die Aspekte des Kinderschutzes und des Kindeswohls.

Was bedeutet der viel zitierte Begriff «Kindeswohl» eigentlich? Die Rechtslehre hat sich nicht auf eine verbindliche Umschreibung einigen können. Der Begriff deckt ein zu breites Spektrum ab, als dass man



dies in einem griffigen Satz fassen könne. Vielleicht hilft die folgende Umschreibung, den Begriff des Kindeswohls verständlicher zu machen:

**Kindeswohl bedeutet ein Abwägen zwischen den Bedürfnissen und Anliegen des Kindes und seinen Lebensbedingungen. (Dettenborn, 2010)**

### 1.1.2 Anwendungsbereiche des Kindesschutzes

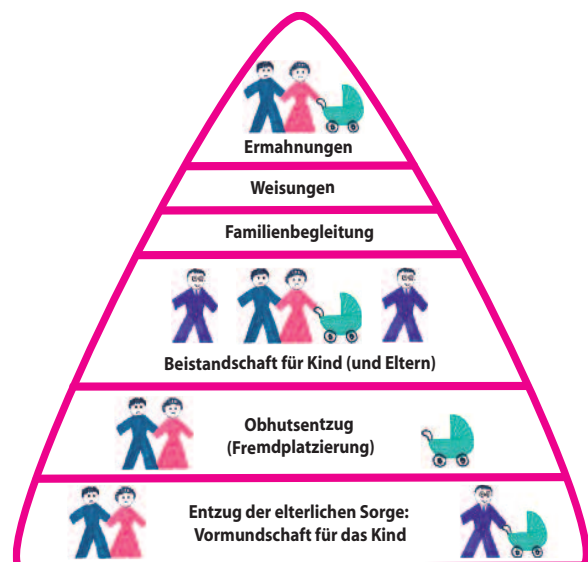
Das folgende kurze Beispiel soll aufzeigen, wann der Kindesschutz bzw. dessen Massnahmen eingesetzt werden:

Die Eltern, welche regelmässig grössere Mengen von Alkohol und Drogen konsumieren, vernachlässigen ihr Kind. Es bekommt nur in unregelmässigen Abständen zu essen, oft ist der Kühlschrank zwar voll, aber mit Bierdosen statt Esswaren. Seine Kleider sind ungepflegt und es hat keinen geeigneten, ruhigen Ort, um seine Schulaufgaben machen zu können, weil immer fremde, oft betrunkene Leute ein- und ausgehen und lärmern. Das Kind kränkelt und seine Schulleistungen werden rasant schlechter.

Was tut nun die Kindesschutzbehörde in einer solchen Situation? Die mildeste Massnahme ist die Familienbegleitung, d.h. eine Person oder ein Team berät und unterstützt die Eltern, wenn diese offensichtlich überfordert sind. Sie kann die Eltern zudem verpflichten, einen Erziehungskurs zu besuchen oder die Suchtberatung aufzusuchen. Die Kindesschutzbehörde kann zudem Ermahnungen aussprechen oder Weisungen erteilen. Sodann kann sie dem Kind eine/einen Beistandin/einen Beistand zur Seite stellen,

Immer wenn eine rechtliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit Kindern entschieden werden muss, wird das Gericht oder das Behördenmitglied überlegen, ob die anvisierte Lösung dem Wohl des Kindes entspricht. Alle anderen Entscheidungsgrundlagen sind zweitrangig.

das heisst eine Person, die es vertritt und unterstützt. Wenn die Lage so unerträglich ist, dass das Kind nicht mehr zuhause bei den Eltern leben kann, wird ihnen die Obhut entzogen und das Kind kommt in eine Pflegefamilie oder in ein Kinderheim. Die Eltern haben dabei ein geregeltes Besuchsrecht. Man spricht dann von einer «Fremdplatzierung». Im schlimmsten Fall wird den Eltern auch die elterliche Sorge entzogen und das Kind erhält an ihrer Stelle einen Vormund. Das kommt aber eher selten vor. Zusätzlich zu den geschilderten Kindesschutzmassnahmen kann die Behörde auch Erwachsenenschutzmassnahmen gegenüber den Eltern verfügen, z. B. die Verbeiständung oder die Einweisung in eine psychiatrische Klinik.



## 1.2 Die Akteure im Kinderschutz

Gerichte, Kindes-(und Erwachsenen) schutzbehörden, Beratungsstellen aller Art und sonstige Institutionen kümmern sich um den Schutz der Kinder. Jeder dieser «Akteure», wie man diesen Stellen gemein- hin sagt, hat eine oder mehrere bestimmte Aufgaben und ist in seinem Fachbereich

spezialisiert. Meist arbeiten verschiedene Stellen eng zusammen und ergänzen sich. Es ist oft nicht einfach, die vielen an- spruchsvollen Aufgaben gut zu koordinie- ren, damit alles reibungslos klappt, vor allem wenn es eilt.



## 1.2.1 Gerichte

Über die Rechtsfragen im Bereich Kinderschutz entscheiden die Gerichte. Dies geschieht dann, wenn Betroffene (Eltern, Familienangehörige, das Kind selbst bzw. vertreten durch einen Beistand oder Kinder-

anwalt) mit einer Massnahme der Kinderschutzbehörde nicht einverstanden sind. Das Verfahren vor dem Gericht ist streng geregelt und wird in einer gesonderten Broschüre dieser Schriftenreihe detailliert dargestellt.

## 1.2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlässt Massnahmen zum Schutz des Kindes, wenn dessen Wohl gefährdet erscheint oder ist. Gegebenenfalls ist es Aufgabe des Gerichts, darüber zu entscheiden, ob dies auch tatsächlich zutrifft. So sind Betroffene (Kinder und/oder Eltern) vor

behördlicher Willkür geschützt, weil sie immer ein Gericht anrufen können. Die Kinderschutzbehörde besteht aus Fachleuten aus dem Bereich Recht, Verwaltung und Sozialpädagogik. Weitere, zum Beispiel kinderpsychologische oder soziale Dienste sind ihr zugeteilt.

## 1.2.3 Psychiatrische Kliniken und Beratungsstellen

Spezialisierte Kliniken (Spitäler) bzw. deren Ärzte (Psychiater) behandeln Kinder mit schweren psychischen Leiden stationär (d.h. sie müssen während der Behandlung im Spital bleiben). Oft müssen Kinder auch dort bleiben, damit eine psychiatrische Abklärung in Ruhe stattfinden kann. Manchmal können Behandlungen und Abklärungen auch ambulant (d.h. durch kurze Arztbesuche in der Klinik oder in der Arztpraxis) durchgeführt werden. Die

psychiatrischen Kliniken erstellen in schwierigen Rechtsfällen medizinische Gutachten. Diese Gutachten werden von den Kinderschutzbehörden und Gerichten meist beachtet, weil in solchen Fällen die Psychiater die Fachleute sind und nicht die Juristen. Wird eine Psychiatrische Klinik tätig, so wird deren Leistung in der Regel voll oder mindestens zu einem Teil von der Krankenkasse oder der Amtskasse übernommen.

## 1.2.4 Psychologische Beratungsstellen

In diesen Beratungsstellen werden weniger schwerwiegende Fälle behandelt. Psychologen sind keine Ärzte. Es sind Fachleute, die ausgebildet sind, um Störungen im Verhalten und in der Entwicklung oder bei Schulproblemen zu erkennen und zu behandeln, die im medizinischen Sinne noch nicht als krankhaft bezeichnet

werden. Sie arbeiten mit Methoden wie Gespräche, Spiele oder Tests. Die Psychologen begleiten die Kinder während einer gewissen Zeit, bis sich die Probleme gelegt haben, und beraten die Familie bei internen Schwierigkeiten. Psychologische Beratungsstellen haben einen grossen Aufgabenkreis und sind meist dauernd überlastet.

## 1.2.5 Beratungsstellen für Eltern und Kinder

Oft steht in einer Gemeinde eine Beratungsstelle für Eltern und Kinder zur Verfügung. Diese kümmert sich vorwiegend um soziale und wirtschaftliche Belange. Dabei geht es um Fragen des Kindesunterhalts, um Sozialversicherungsfragen, um

Wohnprobleme, um Kinderbetreuung und vieles mehr. Wenn sich herausstellt, dass auch psychische Probleme bestehen, verweist sie die Betroffenen an die Psychologische Beratungsstelle oder an die Psychiatrische Klinik.

## 1.2.6 Kinderschutzstellen an Spitälern

Wird ein Kind wegen auffälligen Verletzungen oder eines angeblichen «Unfalls», die den behandelnden Ärzten eigenartig vorkommen, in ein Spital eingeliefert, oder geschieht dies zum wiederholten Male, so kann der zuständige Arzt die Kinderschutzstelle des Spitals benachrichtigen. Er muss allerdings einen begründeten Verdacht haben, dass die Verletzungen von einer Kindsmisshandlung herrühren. Das auf solche Fälle spezialisierte Team klärt dann sorgfältig und für das betreffende Kind schonend ab, ob wirklich etwas derartig Schlimmes vorgefallen ist. Je nach Ausgang der Abklärung wird zuerst mit den Eltern und daraufhin mit der Kinderschutzbehörde Kontakt aufgenommen, damit ein Verfahren zum Schutz des betroffenen Kindes in Gang gesetzt werden kann.

Oft sind Eltern überfordert und rasten aus, wenn das Kind nicht gehorcht oder lange schreit. Solche Eltern haben selbst dringend Hilfe nötig und die Behörden schalten sich auch in diesem Bereich ein. Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen werden erlassen, um der Familie wieder zu Normalität und Stabilität zu verhelfen. Dabei handelt es sich anfänglich oft um schwerwiegende Eingriffe wie Fremdplatzierung der Kinder oder gar Sorgerechtsentzug, allenfalls folgt auch ein Strafverfahren wegen Kindsmisshandlung (Körperverletzung). Die Arbeit der Kinderschutzstelle ist also sehr anspruchsvoll und meist folgenschwer, aber zum längerfristigen Wohl der Kinder überaus wichtig.

## 1.2.7 Weitere Beratungsstellen

Nebst den soeben beschriebenen Institutionen gibt es eine ganze Menge von weiteren Beratungsstellen und Vereinigungen, die den Schutz, die Beratung und die Ausbildung von Eltern und Kindern oder ganzen

Familien zum Ziel haben. Kinderschutzbehörden oder Beratungsstellen für Eltern und Kinder geben gerne die entsprechenden Adressen ab.

## 1.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz

### 1.3.1 Wo findet man sie?

Gesetzliche Bestimmungen (Gesetzesartikel, Paragraphen oder Normen, wie man auch sagt) regeln das gesellschaftliche Zusammenleben innerhalb eines Landes. Sie müssen daher von allen Bewohnern dieses Landes (hier der Schweiz) befolgt werden. Zudem gibt es Bestimmungen, welche das Zusammenspiel der Gesetzgebungen verschiedener Staaten regeln oder einzelne Rechtsgebiete wie den Kinderschutz für verschiedene Staaten einheitlich regeln (internationales Recht).

Der Kinderschutz ist ein wichtiger Bereich der schweizerischen Gesetzgebung.

Die einzelnen Gesetzesartikel sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) zu finden, jedoch auf verschiedene Kapitel verteilt. Man findet sie vorab im Personenrecht und im Familienrecht (dort im Ehe-, Kindes- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzrecht).

Diese Situation macht es für die rechtsunkundigen Betroffenen nicht einfach, sich im Gesetzesdschungel zurechtzufinden. Angesichts der unzähligen Bestimmungen werden in dieser Broschüre nur die wichtigsten Gesetze im Volltext abgedruckt.

### 1.3.2 Arten des Kinderschutzes

Man unterscheidet vier verschiedene Arten des Kinderschutzes:

- Freiwilliger Kinderschutz: Öffentliche Familienberatungsstellen und Sozialdienste der Gemeinden.
- Zivilrechtlicher Kinderschutz: Art. 307-317 ZGB, Art. 324 f. ZGB.
- Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz: Bundesverfassung, Jugendstrafrecht,

Opferhilfegesetz, Schulrecht, Bürgerrechtsgesetz, Ausländergesetz.

- Internationaler Kinderschutz: Haager Kinderschutzübereinkommen, UN-Kinderrechtskonvention, Kindesentführungsabkommen, Europäische Menschenrechtskonvention, Haager Adoptionsübereinkommen und andere internationale Abkommen.

## 2. Das Kind und seine besondere Schutzbedürftigkeit

### 2.1 Schutz durch die Kinderrechte der UN

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Darin sind die wichtigsten elementaren Rechte der Kinder festgeschrieben wie das Recht auf Familie, Bildung und Fürsorge. Sie trat am 2. September 1990 in Kraft. Inzwi-

schen haben sie alle Staaten der Welt – mit Ausnahme der USA und Somalia – ratifiziert. In der Schweiz wurde die Kinderrechtskonvention am 24. Februar 1997 unterzeichnet und am 26. März 1997 in Kraft gesetzt (siehe unter [www.netzwerk-kinderrechte.ch](http://www.netzwerk-kinderrechte.ch)).



Auch in Europa ist man im Bereich der Kinderrechte aktiv: Der Europarat hat am 15. Februar 2012 seine «Strategie für Kinderrechte» für die Jahre 2012 bis 2015 mit vier Schwerpunkten verabschiedet:

- Kinderfreundlicher Service Publique (in den Bereichen Justiz, Gesundheit und Sozialdienste)
- Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Kinder (unter Einschluss der sexuellen Gewalt, Kinderhandel, Körperstrafe und Gewalt an Schulen)
- Gewährleistung der Rechte von Kindern in verletzlichen Situationen (zum Beispiel Kinder mit Behinderungen, Kinder in Haft, fremdplatzierte Kinder, Migranten- oder Roma-Kinder)
- Förderung der Mitwirkung von Kindern zum Beispiel bei der Gesetzgebung

Auch das Ministerkomitee und der Ministerrat des Europarats haben 2012 die Empfehlungen an die Mitgliedstaaten über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

unter 18 Jahren im Bereich von Staat und Recht verabschiedet. Sie vervollständigen die geltenden europäischen und internationalen Instrumente zum Kinderrechtsschutz und sind Teil des Programms des Europarats. Ziel: «Ein Europa für und mit Kindern bauen» – «Building a Europe for and with Children».

Die Situation in der Schweiz wird vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) wie folgt kommentiert: «Die Schweiz muss die Kompetenzen der Fachleute in diesem Bereich ausbauen. Die jüngste Bilanz der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) «Kindern zuhören» hebt die Notwendigkeit hervor, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die Verfahrensbeteiligung und -vertretung von Kindern sicherzustellen und die Gesprächsführung mit Kindern dank entsprechenden Aus- und Weiterbildungsangeboten zu verbessern.

(Weitere Informationen siehe unter: [www.skmr.ch/de/themenbereich/kinderpolitik/artikel/p](http://www.skmr.ch/de/themenbereich/kinderpolitik/artikel/p))



## 2.2 Neu: «Child-friendly Justice» in Europa und in der Schweiz

**INFO for KIDS:** Child-friendly Justice bedeutet, dass du als Kind ernst genommen wirst und dass das Recht und das Verfahren so gestaltet werden, dass du sie verstehst.

### Is that Child-friendly Justice???



Basierend auf den geschilderten internationalen Bemühungen, die allgemeine und rechtliche Situation der Kinder in der Welt und in Europa zu verbessern, sind nun Bestrebungen im Gange, um die Justiz und das Recht kinderfreundlicher zu gestalten. Der Europarat hat deshalb ein entsprechendes Programm mit dem Namen «Child-friendly Justice» aus der Taufe gehoben. Folgende Anliegen stehen im Vordergrund:

- Kinder sollen besser über ihre Rechte informiert werden, hauptsächlich mit Hilfe des Internets, aber auch in der Schule oder mit Hilfe besonderer Institutionen.
- Die Kinder sollen von einem bestimmten Alter an durch Befragungen und andere Teilnahmemöglichkeiten in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden. Man erhofft sich dadurch ein besseres Verständnis und eine stärkere Befolgung der Gesetze.
- Die Akteure des Rechtswesens wie Richter, Beamte, Polizisten, Sozialarbeiter, aber auch Lehrer usw. sollen durch Schulungen und Kenntnisnahme nationaler und internationaler Bestrebungen auf diesem Gebiet besser über die Bedürfnisse und das Rechtsverständnis der Kinder informiert werden.

- Die Gerichtsverfahren sollen durch entsprechende Ausbildung der Richter und Beamten kinderfreundlicher gestaltet werden.
- Die Rechtssprache soll verständlicher werden. Die Verfahren sollen speditiv und in freundlicher Atmosphäre in kinderfreundlich eingerichteten Räumen abgehalten werden.

In der Schweiz kümmert sich die Organisation «Kinderanwaltschaft Schweiz» um diese Anliegen und ist daran, ein grosses Projekt zu realisieren (siehe unter [www.kinderanwaltschaft.ch](http://www.kinderanwaltschaft.ch)).

## 3. Die elterliche Sorge

### 3.1 Die Urteilsunfähigkeit des Kindes

**INFO FOR KIDS:** Du bist nur für das verantwortlich, was du auch verstehst.

Ein kleines Kind ist im Sinne des Gesetzes urteilsunfähig. Es kann noch nicht vernunftgemäss handeln und vermag somit

auch noch keine rechtlichen Wirkungen zu erzielen (wie z.B. einen Vertragsabschluss).

#### **Art. 16 ZGB**

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

#### **Art. 17 ZGB**

Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft.

Darum braucht ein Kind den Schutz seiner Eltern, die es im Rechtsleben vertreten. Mit zunehmendem Alter werden die Kinder für bestimmte Aktivitäten als urteilsfähig betrachtet, so dass sie auch in beschränktem Rahmen Verantwortung übernehmen können bzw. müssen. So haftet beispielsweise ein Zwölfjähriger für den Schaden, den er mit einem Fussball anrichtet, wenn

er ihn in die Scheibe eines Nachbarhauses kickt. Oder eine Zehnjährige darf selbst Schleckwaren am Kiosk kaufen, denn indem ihre Eltern ihr für solche Einkäufe Taschengeld geben, erlauben sie ihr gleichzeitig, diese zu tätigen. Sie ist in diesem beschränkten Bereich urteilsfähig, nicht hingegen, wenn es darum ginge, ein Fahrrad zu kaufen.

### Art. 18 ZGB

Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

### Art. 19 ZGB

1 Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben.<sup>2</sup>

2 Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.<sup>3</sup>

3 Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

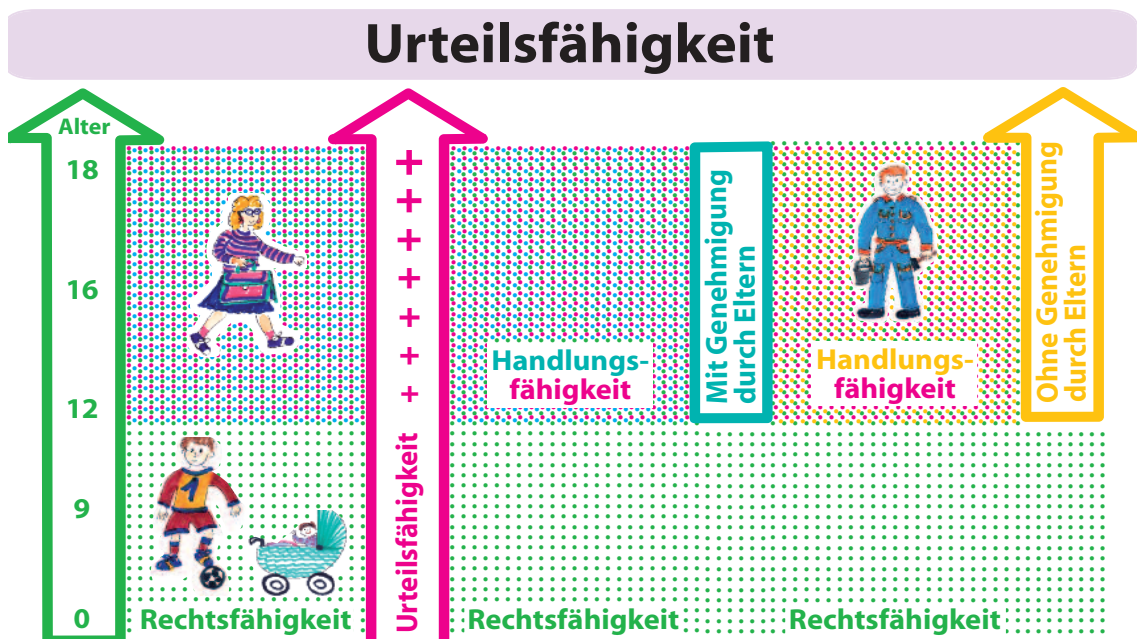
### Art. 19a ZGB

1 Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im Voraus geben oder das Geschäft nachträglich genehmigen.

2 Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt.

Die Urteilsfähigkeit ist graduell zu verstehen, sie nimmt allgemein mit dem Alter zu und ist für den Bereich zu beurteilen, in welchem sich Jugendliche bewegen. Wenn ein Jugendlicher urteilsfähig, also vernunftgemäß handeln kann und die Volljährigkeit

erreicht (18 Jahre), wird er rechtlich betrachtet voll handlungsfähig und braucht für seine Rechtshandlungen (zum Beispiel Vertragsabschlüsse) keine Genehmigung der Eltern mehr. Er ist nun im tatsächlichen wie im rechtlichen Sinne erwachsen.



**Art. 19b ZGB**

**1** Erfolgt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern. Die handlungsunfähige Person haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet worden ist oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.

**2** Hat die handlungsunfähige Person den andern Teil zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.

**Art. 19c ZGB**

**1** Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.

**2** Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.

**Art. 19d ZGB**

Die Handlungsfähigkeit kann durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzes eingeschränkt werden.

## 3.2 Gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge

**INFO FOR KIDS:** Auch wenn sich deine Eltern nicht mehr verstehen und sich trennen oder scheiden lassen, bleiben sie dennoch ein Leben lang deine Eltern.

Zuerst ein kurzer Überblick über die allgemeine gesetzliche Situation zur elterlichen Sorge:

### **Art. 296 ZGB**

- 1 Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes.
- 2 Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.
- 3 Minderjährigen Eltern sowie Eltern unter umfassender Beistandschaft steht keine elterliche Sorge zu. Werden die Eltern volljährig, so kommt ihnen die elterliche Sorge zu. Wird die umfassende Beistandschaft aufgehoben, so entscheidet die Kindesschutzbehörde entsprechend dem Kindeswohl über die Zuteilung der elterlichen Sorge.

### **Art. 297 ZGB**

- 1 Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.
- 2 Stirbt der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, so überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge auf den überlebenden Elternteil oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist.

### **Art. 299 ZGB**

Jeder Ehegatte hat dem andern in der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen und ihn zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern.

### **Art. 300 ZGB**

- 1 Wird ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut, so vertreten sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.
- 2 Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden.

### 3.2.1 Verheiratete Eltern

Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder. Verheiratete Eltern tragen diese in der Regel gemeinsam. Durch die Scheidung der Ehe ändert sich (seit der Gesetzesrevision vom 1. Juli 2014) daran nichts. Die Eltern funktionieren als Eltern weiterhin gemeinsam, selbst wenn sie sich nicht mehr verstehen. Das kann problematisch sein und wenn diese Lösung zu einer Gefährdung des

Kindeswohls führt, wird die elterliche Sorge einem Elternteil allein zugewiesen. Aus praktischen Gründen ist dies meist die Mutter. Es kann aber durchaus der Vater sein, wenn er besser dazu geeignet ist. Das Gericht entscheidet im Scheidungsprozess darüber, oder wenn sich später, nach der Scheidung, die Verhältnisse verändern.

#### **Art. 298 ZGB**

- 1** In einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.
- 2** Es kann sich auch auf eine Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken, wenn keine Aussicht besteht, dass sich die Eltern diesbezüglich einigen.
- 3** Es fordert die Kindesschutzbehörde auf, dem Kind einen Vormund zu bestellen, wenn weder die Mutter noch der Vater für die Übernahme der elterlichen Sorge in Frage kommt.

Die Eltern müssen also im Normalfall weiterhin miteinander wichtige Entscheidungen fällen wie zum Beispiel bezüglich Durchführung eines medizinischen Eingriffs, Schulwahl, Berufswahl, Finanzierung eines Auslandsaufenthaltes usw. Das sieht auf dem Papier einfach aus, ist aber in der Praxis oft schwer umzusetzen. Durch den Scheidungsprozess ist emotional häufig viel «Geschirr zerschlagen» worden, so dass das Zusammenwirken der Eltern sehr erschwert ist. So kann zum Beispiel der eine Elternteil durch Verweigerung der Zustimmung für einen wichtigen Entscheid den andern Elternteil schikanieren.

Alltägliche, dringliche Angelegenheiten entscheidet hingegen derjenige Elternteil, bei dem das Kind wohnt (der die Obhut hat) aus Gründen der Praktikabilität allein. Die

Unterscheidung zwischen alltäglichen und wichtigen Entscheidungen ist eine juristische Herausforderung und wird den Gerichten viel Arbeit verursachen.

Oft lebt das Kind weiterhin bei der Mutter (manchmal auch in einer neuen Familienumgebung mit dem neuen Partner der Mutter und dessen Kinder). Dies ist heutzutage immer noch so, weil die Mutter – im Einvernehmen mit ihrem damaligen Ehemann – häufig beruflich «zurücksteckt», sobald Kinder da sind, um sich vermehrt der Familie zu widmen. Aber bei einer gemeinsamen elterlichen Sorge nach einer Scheidung ist eine Mutter bezüglich ihrer Kinder weiterhin stark an ihren Exmann gebunden. Es wird sich zeigen, wie sich diese neue gesetzliche Regelung auswirken wird. Bei Uneinigkeit zwischen den Eltern müssen

am Ende die Gerichte entscheiden. Das ist natürlich umständlich und teuer, denn jedes Gerichtsverfahren kostet Zeit und Geld. Bei Eltern, die gut zwischen Kinderbelangen und persönlicher Situation unterscheiden können, ist die gemeinsame elterliche Sorge kein Problem, sie war bei Einigkeit der Eltern schon früher möglich.

#### **Art. 133 ZGB**

**1** Das Gericht regelt die Elternrechte und -pflichten nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Insbesondere regelt es:

- 1.** die elterliche Sorge;
- 2.** die Obhut;
- 3.** den persönlichen Verkehr (Art. 273) oder die Betreuungsanteile; und
- 4.** den Unterhaltsbeitrag.

**2** Es beachtet alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände. Es berücksichtigt einen gemeinsamen Antrag der Eltern und, soweit tunlich, die Meinung des Kindes.

**3** Es kann den Unterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festlegen.

#### **Art. 134 ZGB**

**1** Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder der Kindesschutzbehörde ist die Zuteilung der elterlichen Sorge neu zu regeln, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.

**2** Die Voraussetzungen für eine Änderung der übrigen Elternrechte und -pflichten richten sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses.

**3** Sind sich die Eltern einig, so ist die Kindesschutzbehörde für die Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut und die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages zuständig. In den übrigen Fällen entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht.

**4** Hat das Gericht über die Änderung der elterlichen Sorge, der Obhut oder des Unterhaltsbeitrages für das minderjährige Kind zu befinden, so regelt es nötigenfalls auch den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile neu; in den andern Fällen entscheidet die Kindesschutzbehörde über die Änderung des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile.

Wenn sich die Verhältnisse seit der Scheidung geändert haben, entscheidet bei Einigung der Eltern betreffend elterlicher Sorge, Obhut oder Besuchsrecht die Kindesschutzbehörde über eine neue Lösung. Können sich die Eltern nicht einigen, wie mit der neuen Situation umgegangen werden soll, ist das Gericht zuständig, das die Abänderung des Scheidungsurteils behandelt. Geht es nur um die strittige Änderung des Besuchsrechts, ist die Kindesschutzbehörde zuständig.



### 3.2.2 Unverheiratete Eltern

Auch unverheiratete Eltern können die gemeinsame elterliche Sorge beantragen. Gleich nach der Geburt können sie bei der Kindesschutzbehörde ein Gesuch stellen und erhalten die Genehmigung. Wenn Schwierigkeiten auftauchen, die das Kindeswohl gefährden, ist es jedoch möglich, die alleinige elterliche Sorge zu beantragen (meist für die Mutter).

#### **Art. 298a ZGB**

- 1** Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind oder wird das Kindesverhältnis durch Urteil festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge nicht bereits im Zeitpunkt des Urteils verfügt, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande.
- 2** In der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie:
  - 1.** bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
  - 2.** sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.
- 3** Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der Kindesschutzbehörde beraten lassen.
- 4** Geben die Eltern die Erklärung zusammen mit der Anerkennung ab, so richten sie sie an das Zivilstandsamt. Eine spätere Erklärung haben sie an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten.
- 5** Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.

#### **Art. 298b ZGB**

- 1** Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen.
- 2** Die Kindesschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.
- 3** Zusammen mit dem Entscheid über die elterliche Sorge regelt die Kindesschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte. Vorbehalten bleibt die Klage auf Leistung des Unterhalts.
- 4** Ist die Mutter minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so weist die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem Vater zu oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist.

**Art. 298c ZGB**

Heisst das Gericht eine Vaterschaftsklage gut, so verfügt es die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

**Art. 298d ZGB**

**1** Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kindesschutzbehörde die Zuteilung der elterlichen Sorge neu, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

**2** Sie kann sich auf die Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken.

### **3.2.3 Wohnortwechsel des Kindes bei der gemeinsamen elterlichen Sorge**

Ein grosses Problem kann sich stellen, wenn ein Elternteil weit weg ziehen will, vielleicht sogar ins Ausland.

**Art. 301a ZGB****II. Bestimmung des Aufenthaltsortes**

**1** Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

**2** Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a.** der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder

- b.** der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

**3** Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

**4** Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

**5** Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

Wenn der eine Elternteil mit dem Kind ins Ausland zieht oder das Besuchsrecht durch einen Umzug erschwert wird, muss der andere Elternteil seine Zustimmung geben. Bei Streit entscheidet die Kinderschutzhörde oder das Gericht. Ausschlaggebend ist, ob durch die Veränderungen im Umfeld des Kindes dessen Wohl gefährdet ist. Innerhalb der Schweiz wird dies wohl kaum je der Fall sein. Es wird sich weisen, wie die Gerichte mit dieser Gesetzesbestimmung umgehen werden. Bei internationalen Beziehungsverhältnissen kann es zu erheblichen Einschränkungen im Leben des Elternteils führen, bei dem das Kind lebt. Beispiele: Eine Mutter kann einen guten Job in Genf haben, wohnte aber bisher in Egli-sau und der Exmann im Nachbardorf Wasterkingen. Hier sind die Distanz und der Einschnitt für das Kind und den andern Elternteil verkraftbar. Anders aber eher, wenn die philippinische Mutter zurück will in die Philippinen, um dort als ausgebildete Krankenschwester zu arbeiten. Wegen der Sprache hat sie dort bessere Möglichkeiten als hier in einem Pflegeheim als Hilfskraft. Aber wie sieht die Situation für das Kind aus, z.B. bezüglich Kontakt zum Vater, Sprache, Schule, Familie, Freunde? Darf die Mutter wegziehen? Oder steht das Kindeswohl im Widerspruch zu ihren Plänen?

Besonders bei Ehen zwischen Schweizer(inne)n und Ausländer(inne)n und zwischen ausländischen Ehegatten verschiedener Nationalitäten ist das Problem des Wohnortes bis zu einem gewissen Grade vorprogrammiert, da diese Ehen ein mindestens so hohes wenn nicht sogar erhöhtes Scheidungsrisiko haben als Ehen zwischen Schweizer Partnern und sich die Frage des Wegzuges viel eher stellt.

Mögliche Lösungen sind eine grosszügige Ferienregelung, die es dem Kind ermöglicht, längere Zeit beim «daheimgebliebenen» Elternteil zu verbringen, oder längere Besuche des schweizerischen Elternteils beim Kind im Ausland. Das Reisen ist aber auch eine finanzielle Frage. Ist genug Geld vorhanden, lässt sich vieles einfacher regeln, bei kleinen Budgets ist das Reisen jedoch ein Hinderungsfaktor. Das Verbot wegzuziehen ist allerdings keine Option. Nach der Scheidung soll ein Ehegatte die Möglichkeit haben, sein Leben neu zu organisieren, freilich nie auf Kosten des Kindes. An vorderster Stelle steht, dass bei allen Veränderungen das Kindeswohl gewahrt bleibt. Über dieses Kindeswohl zu entscheiden ist im Streitfall eine sehr anspruchsvolle Aufgabe des zuständigen Gerichts.

### 3.2.4 Pflichten bei der alleinigen elterlichen Sorge

Bei der alleinigen elterlichen Sorge kann der andere Elternteil nicht einfach «ausgeblendet» werden. Derjenige, welcher die Sorge innehat, muss den andern Elternteil regelmässig über alle wichtigen Belange und Ereignisse im Leben der Kinder informieren und ihn bei Entscheidungen anhören. Er darf aber anschliessend allein

entscheiden. Dies ist der wesentliche Unterschied zur Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Der geschiedene Vater soll also wissen, wann die Kindergartenfeier stattfindet. Die Mutter hat ihm auch zu sagen, dass das Kind nun Klavier spielen lernen wird, aber sollte ihm dies missfallen, kann er es nicht verhindern.

#### **Art. 275a ZGB**

**1** Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.

**2** Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

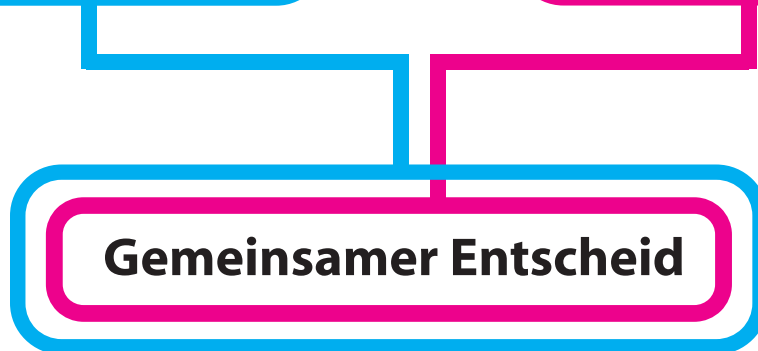
**3** Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs und die Zuständigkeit gelten sinngemäss.

## Gemeinsame elterliche Sorge

### Obhut

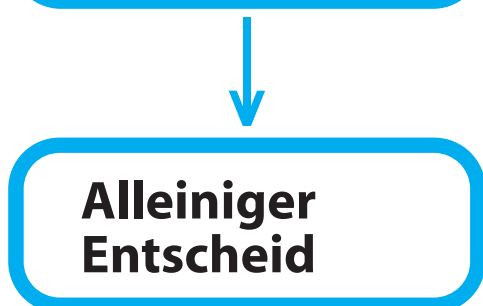
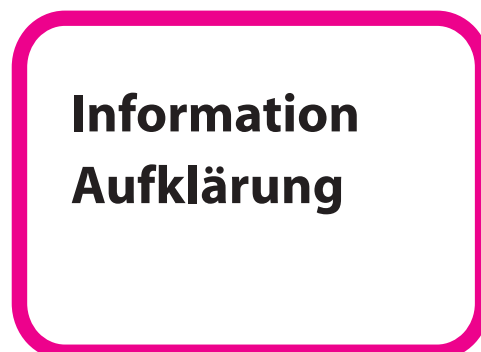


### Eventuell Obhut



## Keine gemeinsame elterliche Sorge

### Obhut



## 4. Kinderschutzmassnahmen

**INFO FOR KIDS:** Wenn es Probleme gibt in deiner Familie, ist die Kinderschutzbehörde da, um euch allen zu helfen.

### 4.1 Wann ist eine Massnahme nötig?

Folgende Anzeichen weisen darauf hin, dass etwas nicht stimmt: Eine Häufung von (angeblichen) Unfällen mit Blutergüssen, Knochenbrüchen, Prellungen; Schulschwänzen; Verhaltensveränderungen; Kontaktabbrüche; Rückzug des Kindes oder der ganzen Familie aus dem gesellschaftlichen Leben; Abnahme der Schulleistungen, zum Beispiel durch Unkonzentriertheit; Bedrücktheit; Kränklichkeit wie Kopfweh, Bauchweh, Migräne usw.

eine Meldung zu erstatten, denn sie sind sich bewusst, dass sie damit eine rechtliche Lawine auslösen. Werden Massnahmen durch die Behörden eingeleitet, wirken sich diese über einen längeren Zeitraum auf die betroffene Familie aus, denn damit diese Massnahmen wirken können, sollte man sie nicht zu schnell wieder aufheben. Ein ständiges Hin und Her wäre schädlich und würde zusätzliche und unnötige Unruhe bringen.

Es ist immer schwierig abzuschätzen, was der Auslöser für diese Anzeichen sein könnte. Daher scheuen sich viele Leute,

### 4.2 Die Gefährdungsmeldung als Auslöser einer Abklärung bzw. Massnahme

Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, muss die Kinderschutzbehörde einschreiten, um das Kind zu schützen, wie schon ihr Name sagt. Ihr Einschreiten wird oft durch eine sogenannte „Gefährdungsmeldung“ ausgelöst. Dies geschieht auf verschiedene Weise: Durch Nachbarn, die ein Kind betreuen, durch die Schule, die Ver-

dacht schöpft, oder allenfalls auch durch den Kinderarzt. Im privaten Umfeld darf – und soll – jede Person eine Meldung erstatten, wenn es ihr nötig erscheint. Personen in amtlicher Tätigkeit haben die Pflicht, verdächtige Vorfälle der Kinderschutzbehörde zu melden.

#### **Art. 443 ZGB**

**1** Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

**2** Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.



# Aufsichtsbehörden

röm. kath.  
Kirche



ev. ref.  
Kirche



Ärzte



Anwälte

ok  
↓

ok  
↓

ok  
↓

**Darf ich melden?**



darf



**Polizei/KESB**

muss



Nachbarn



Beamte



Personen wie Pfarrer, Rechtsanwältinnen oder Ärzte haben ein Berufsgeheimnis. Wenn sich jemand ihnen anvertraut, dürfen sie nicht einfach eine Meldung erstatten. Sie müssen sich von der Aufsichtsbehörde (Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte, Ärztekammer, kirchliche Aufsichtsbehörde) vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, bevor sie an die Kinderschutzhilfe oder an die Polizei gelangen. Diese etwas umständlich anmutende Regelung hat ihren Grund darin, dass das Verhältnis zu solchen Personen von besonderem Vertrauen geprägt ist. Daher haben sie auch nur ein Recht, aber keine Pflicht, eine Meldung zu machen. Sie müssen im Einzelfall entscheiden, wie sie handeln wollen, was nicht immer einfach ist. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist eine Straftat, Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB), wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt wie die Entbindung vom Berufsgeheimnis oder ein Notstand. Es ist eine Gesetzesrevision im

Gange, die vorschreiben will, dass Berufsgruppen, die vorwiegend mit Kindern arbeiten – wie Kinderbetreuerinnen in der Kita, Spielgruppenleiterinnen, Tagesmütter, Jugendleiter usw. – verpflichtet werden, eine Meldung zu erstatten. Im Zweifel ist es immer ratsam, sich beim entsprechenden Berufsverband zu erkundigen, wie vorzugehen ist. Weitere Hinweise zum praktischen Vorgehen bei einer Gefährdungsmeldung finden sich in Kapitel 9.



**Art. 313 ZGB**

**1** Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen.

**2** Die elterliche Sorge darf in keinem Fall vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entziehung wiederhergestellt werden.

**Tipps, wie man sich als Beobachter in solch heiklen Situationen verhalten sollte, finden sich am Ende dieser Broschüre im «Praktischen Teil».**

## 4.3 Welche Massnahmen gibt es?

**INFO FOR KIDS:** Die Kindesschutzbehörde darf nur das tun, was unbedingt nötig, angemessen und im Gesetz vorgesehen ist.

### 4.3.1 Die verschiedenen Arten von Beistandschaften

- **Vertretungsbeistandschaft (Art. 306 Abs. 2 ZGB)**

Wenn Interessenkollisionen zwischen Eltern und Kind bestehen oder ein Kind vorübergehend keine elterliche Vertretung hat (Eltern sind krank oder im Ausland), tritt als Vertretung ein Beistand für das Kind in Aktion.

- **Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 ZGB)**

Der Beistand leistet Unterstützung bei der Erziehung, gibt den Eltern Empfehlungen und Anleitungen, kann aber auch die Aufsicht über die Kinderbetreuung übernehmen. Die Kinder werden mit einbezogen.

- **Beistand mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB)**

Der Beistand übernimmt die Vertretung des Kindes bei der Wahrung des Unterhaltsan-

spruchs oder überwacht die Ausübung des Besuchsrechts, wenn sich die Eltern darüber streiten. Dies ist besonders im Rahmen von Scheidungen eine sehr häufig verordnete Massnahme.

- **Beistand zur Feststellung der Vaterschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB)**

Falls die unverheiratete Mutter nicht mitwirken will, ist es Aufgabe des Beistandes des Kindes, seinen Vater zu finden.

- **Vermögensverwaltungsbeistandschaft (Art. 325 ZGB)**

Der Beistand verwaltet das Kindsvermögen (Erbchaft, Schenkung) oder einen Teil davon, wenn die Eltern zum Beispiel verstorben sind oder diese Aufgabe nicht wahrnehmen können.

#### **Art. 306 ZGB**

1 Urteilsfähige Kinder, die unter elterlicher Sorge stehen, können mit Zustimmung der Eltern für die Gemeinschaft handeln, verpflichtet damit aber nicht sich selbst, sondern die Eltern.

2 Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.

3 Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Eltern in der entsprechenden Angelegenheit.

#### **Art. 308 ZGB**

**1** Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

**2** Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

**3** Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

### **4.3.2 Obhutsentzug**

#### **Art. 310 ZGB**

**1** Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

**2** Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

**3** Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Es kann für ein Kind schwierig sein, zuhause zu leben, weil die Verhältnisse dort wegen Streit, Gewalt, Krankheit, Sucht oder anderen Problemen der Eltern unhaltbar geworden sind. Es kann aber auch sein, dass das Kind, aus welchen Gründen auch immer, überhaupt nicht mehr mit seinen Eltern auskommt. In solchen Fällen kann eine Fremdplatzierung oft Wunder wirken und die Spannungen zwischen Eltern und Kind lösen. Die Eltern können selber darum ersuchen oder die Kindesschutzbehörde wird aufgrund einer Meldung Dritter aktiv. Dabei wird den Eltern mit einem formellen Beschluss die Obhut über das Kind entzogen, d.h. es darf dann nicht mehr zuhause bei den Eltern wohnen. Das Kind

kommt in eine Pflegefamilie, in eine therapeutische Grossfamilie oder in eine eigens für bestimmte Fälle spezialisierte Institution (Kinderheim, Wohngemeinschaft usw.). Die Behörde entscheidet erst nach intensiven Gesprächen mit den Eltern und dem betroffenen Kind.

Wie man sich gegen einen solchen Beschluss der Kindesschutzbehörde wehren kann, wenn man damit nicht einverstanden ist, kann man in der zweiten Broschüre dieser Schriftenreihe «Das Verfahren vor Behörde und Gericht: Massnahmen verstehen, akzeptieren oder anfechten» nachlesen.

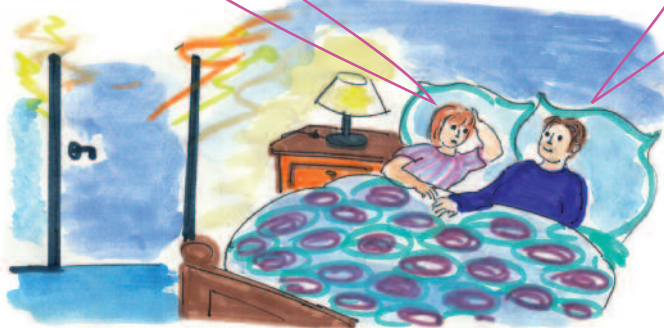
# Fremdplatzierung Bauernhof

Immer dieser Lärm, wann hört das endlich auf, die kündigen uns noch die Wohnung.



Wir müssen etwas unternehmen. Dani schwänzt die Schule, schliesst sich ein und macht nur laute Musik den ganzen Tag!

Vielleicht sollte er mal für eine Zeit auf's Land in eine Wohngruppe. Ich erkundige mich bei der KESB.



Eigentlich tut mir das gut - und die zwei da, die sind auch sowas wie meine Familie geworden!

Einige Monate später:  
Dani arbeitet auf dem Bauernhof in einer Pflegefamilie.



Die Eltern können aber auch freiwillig zum Schluss kommen, dass es für ihr Kind besser ist, wenn es tagsüber fremdbetreut wird, zum Beispiel in einer Krippe oder bei einer Tagesmutter. Hier liegt kein Entzug der elterlichen Obhut vor und die Eltern können ihren Entschluss jederzeit rückgängig machen. Ein Problem kann sich allerdings bei einer langdauernden Unter-

bringung bei Pflegeeltern stellen. Falls eine starke Verwurzelung des Kindes in der Pflegefamilie stattgefunden hat und eine plötzliche Rücknahme in die Ursprungsfamilie die Entwicklung des Kindes ernstlich schädigen würde, kann die Kindesschutzbehörde einschreiten. Dies erfolgt in solchen Fällen meist auf Antrag der betroffenen Pflegefamilie.

### 4.3.3 Entzug der elterlichen Sorge

In besonders schweren Fällen – wenn bisher keine andere Massnahme geholfen hat – kann die Kindesschutzbehörde den Eltern das Sorgerecht entziehen. Sie dürfen danach keine Entscheide mehr fällen, die das Kind und seine Entwicklung betreffen. Die Eltern müssen hart an sich selbst arbeiten, zum Beispiel durch ein Alkohol- oder Drogenentzugsprogramm, eine Psychotherapie usw. Erst wenn sie Gewähr bieten können,

dass sie wieder in der Lage sind, verantwortungsvoll für das Kind zu sorgen, kann die Massnahme schrittweise aufgehoben werden. Die Behörden sind bei dieser Beurteilung sehr streng.

Der Entzug der elterlichen Sorge ist die härteste und eingreifendste Massnahme. Das Kind erhält einen Vormund, der an die Stelle der Eltern tritt.

#### **Art. 311 ZGB**

1 Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge:

1. wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

2 Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

3 Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

#### **Art. 312 ZGB**

Die Kindesschutzbehörde entzieht die elterliche Sorge:

1. wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen;
2. wenn sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.



#### 4.3.4 Wann kommt ein Kind unter Vormundschaft?

Ein Fall wurde bereits erwähnt: Wenn den Eltern die elterliche Sorge entzogen wurde. Es gibt aber noch andere Situationen: Es kann sein, dass beide Eltern noch minderjährig, also unter 18 Jahre alt sind (sogenannte Teenager-Familie), oder dass beide Eltern unter einer umfassenden Beistandschaft stehen. In solchen Fällen sind die Eltern nicht handlungsfähig. Da sie sich selbst nicht vertreten können, können sie auch nicht für das Kind sorgen bzw. seine Rechte vertreten. Es kann auch sein, dass beide Eltern zum Beispiel bei einem Auto-unfall oder einem Flugzeugabsturz verstorben sind. Oder sie gelten als verschollen, weil sie anlässlich einer Naturkatastrophe (Tsunami oder Erdbeben am Ferienort) verschwunden sind und nicht mehr aufgefunden wurden. Dann muss ein Vormund die

Verantwortung für das Kind übernehmen. Dies kann eine Person aus dem Familienkreis oder eine Amtsperson sein, je nach den Verhältnissen.

Dem Vormund stehen die gleichen Rechte zu wie den Eltern und das Kind hat ihm gegenüber die gleiche Stellung wie ein Kind unter elterlicher Sorge. Der Vormund muss für die Erziehung des Kindes sorgen, sein Vermögen verwalten und alle persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Kindes wahren. Der Vormund ist aber – im Gegensatz zu den Eltern – nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, da kein verwandtschaftliches Verhältnis besteht. Im engsten persönlichen Bereich bleiben gewisse Rechte bei den Eltern, auch wenn sie keine Sorge mehr haben.

#### Besondere Verhältnisse werden wie folgt geregelt:

##### **Art. 297 ZGB**

- 1 Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.
- 2 Stirbt der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, so überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge auf den überlebenden Elternteil oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist.

##### **Art. 298 ZGB**

- 1 In einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.
- 2 Es kann sich auch auf eine Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken, wenn keine Aussicht besteht, dass sich die Eltern diesbezüglich einigen.
- 3 Es fordert die Kindesschutzbehörde auf, dem Kind einen Vormund zu bestellen, wenn weder die Mutter noch der Vater für die Übernahme der elterlichen Sorge in Frage kommt.

## 5. Verfahrensfragen

**INFO for KIDS:** Du kannst dich gegen einen Entscheid der Kindesschutzbehörde bei der übergeordneten Stelle, z.B. beim zuständigen Gericht, wehren; dies, indem du dich beschwerst, wenn du ihn ungerecht oder falsch findest.

Das Verfahren im Kindesschutz ist in den Art. 307 – 317 ZGB geregelt.

### Art. 307 ZGB

**1** Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

**2** Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

**3** Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

### 5.1 Grundzüge der Organisation

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Fachleute aus verschiedenen Gebieten sein müssen. Die Kantone organisieren durch Gesetze und Verordnungen die Details und bezahlen das Fachpersonal.

Folgende Berufsgattungen müssen von Gesetzes wegen in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vertreten sein:

- Juristen
- Sozialarbeiter / Sozialpädagogen

Sodann werden weitere Berufsleute aus Fachdiensten beigezogen wie:

- Treuhänder, Buchhalter, kaufmännische Angestellte
- Psychologen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Psychiater für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Fachleute Bereich Gesundheit



Für den Kanton Zürich ist dies in § 4 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geregelt:

#### § 4 EG KESR

In jedem Kreis besteht eine KESB mit mindestens drei Mitgliedern. Besteht eine KESB aus fünf oder mehr Mitgliedern, kann sie Abteilungen bilden.

2 Der KESB gehören zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und Soziale Arbeit an. Zusätzlich gehören der KESB Mitglieder an mit Fachwissen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen.

3 Zur Sicherstellung der Stellvertretung wird eine genügende Zahl von Ersatzmitgliedern ernannt, mindestens aber zwei. Als Ersatzmitglieder können auch die Mitglieder einer anderen KESB bezeichnet werden.



Diese Berufsleute arbeiten in Teams zusammen und bringen ihr jeweiliges Fachwissen ein. So kann am ehesten für die Personen, die Hilfe benötigen, die bestmögliche Lösung gefunden werden. Dies nennt man „interdisziplinäres“ Vorgehen. Es erfordert von den Fachleuten viel Feingefühl und Offenheit, sich auch in die Sichtweise des anderen Kollegen einzudenken. Ein Arzt „tickt“ anders als ein Jurist, aber wenn beide in einem Fall am selben Strick ziehen, kann das für den Hilfesuchenden nur von Vorteil sein. Die

Lösung wird dem Fall gewiss eher gerecht werden als wenn jemand allein aus einem einseitigen Blickwinkel eine Massnahme erlässt. Bei schwierigen Fällen zieht die Kinderschutzbehörde weitere spezialisierte Dienststellen bei wie zum Beispiel den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst. Wünschbar sind daher massgeschneiderte, fachlich begründete Lösungen, welche von politischen oder persönlichen Verflechtungen losgelöst sind, wie es unter dem alten Recht vor allem in kleineren Gemeinden oft der Fall war.

## 5.2 Wer ist zuständig?

Wenn ein Einschreiten nötig wird, ist die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kindes zuständig.

### **Art. 314 ZGB**

- 1 Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind sinngemäss anwendbar.
- 2 Die Kindesschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.
- 3 Errichtet die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft, so hält sie im Entscheidendispositiv die Aufgaben des Beistandes und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge fest.

### **Art. 315 ZGB**

- 1 Die Kindesschutzmassnahmen werden von der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet.
- 2 Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält.
- 3 Trifft die Behörde am Aufenthaltsort eine Kindesschutzmassnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde.

### **Art. 315a ZGB**

- 1 Hat das Gericht, das für die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft zuständig ist, die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft es auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen und betraut die Kindesschutzbehörde mit dem Vollzug.
- 2 Bestehende Kindesschutzmassnahmen können auch vom Gericht den neuen Verhältnissen angepasst werden.
- 3 Die Kindesschutzbehörde bleibt jedoch befugt:
  1. ein vor dem gerichtlichen Verfahren eingeleitetes Kindesschutzverfahren weiterzuführen;
  2. die zum Schutz des Kindes sofort notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn sie das Gericht voraussichtlich nicht rechtzeitig treffen kann.

Wenn ein bestimmtes Gericht im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Kindesschutzmassnahmen erlassen hat, muss bei einer

Neuerung dasselbe Gericht entscheiden, da es sich formell um die Abänderung des Scheidungsurteils handelt.

#### **Art. 315b ZGB**

**1** Zur Abänderung gerichtlicher Anordnungen über die Kindeszuteilung und den Kindesschutz ist das Gericht zuständig:

- 1.** während des Scheidungsverfahrens;
- 2.** im Verfahren zur Abänderung des Scheidungsurteils gemäss den Vorschriften über die Ehescheidung;
- 3.** im Verfahren zur Änderung von Eheschutzmassnahmen; die Vorschriften über die Ehescheidung sind sinngemäss anwendbar.

**2** In den übrigen Fällen ist die Kindesschutzbehörde zuständig.

Unabdingbar ist, dass die Massnahmen stets den aktuellen Verhältnissen angepasst

werden. Nur so können sie sich auch erfolgreich für das Kind auswirken.

### **5.3 Die Anhörung des Kindes im Verfahren**

**INFO FOR KIDS:** In einem Verfahren vor Gericht oder vor der Kindesschutzbehörde hast du das Recht, angehört zu werden und deine Meinung zu sagen.

Wenn Massnahmen des Kindesschutzes erlassen werden müssen, hat das weitreichende Folgen und sie greifen stark in das Leben einer Familie ein. Am stärksten betroffen sind dabei die Kinder. Vielleicht müssen sie sich psychologisch untersuchen lassen oder sogar von zu Hause weggehen.

Sie müssen erleben, dass sich plötzlich eine fremde Person um sie kümmert und für sie Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten trifft. Daher ist es wichtig, dass das Kind sich dazu äussern kann. Dies nennt man die Kindesanhörung.

#### **Art. 314a ZGB**

**1** Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

**2** Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.

**3** Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

# Anhörung des Kindes

Endlich werde ich ernst genommen und angehört, nach allem was passiert ist. . . ob die wohl nett sind?



Also, Nina, du hast Angst, weil du immer wieder geschlagen wirst. Möchtest du in eine Pflegefamilie?

Ich führe nur ein kurzes Protokoll, damit wir später noch wissen, was du gesagt hast. Herr Pfister hört dich an.

Eigentlich möchte ich gerne zuhause bleiben – aber vielleicht wäre es doch besser, dann müsste ich keine Angst mehr haben. . .



Wichtig ist, dass diese Anhörung fachkundig durchgeführt wird. Damit ein Kind gegenüber seinen Eltern nicht in einen Loyalitätskonflikt gerät, wenn es sich in die eine oder andere Richtung äussert, wird kein detailliertes Protokoll geführt wie bei einer gerichtlichen Einvernahme von Erwachsenen.

Für Kinder ist es psychologisch wichtig, dass sie angehört werden. Nur so können sie in einem gewissen Rahmen, entsprechend ihrer Urteilsfähigkeit, Einfluss auf den Gang des Verfahrens nehmen und fühlen sich ernst genommen. Ab dem 6. Altersjahr sollten Kinder grundsätzlich immer angehört werden, ausser es liegt eine besonders heikle Situation vor. «Scho-

nung des Kindes» ist kein Argument gegen die Anhörung. Grössere Kinder sollten auf ihr Recht auf Anhörung bestehen. Für die Richter oder Beamten, welche die Anhörung vornehmen, ist dies eine ausserordentlich anspruchsvolle Aufgabe, vor welcher viele grossen Respekt haben. Deshalb wurden bisher in Scheidungsprozessen leider eher selten Anhörungen durchgeführt. Unter dem Einfluss der „Child-friendly Justice“ muss dies aber ändern, denn die Kinder haben gemäss der UN-Charta der Kinderrechte Anspruch darauf.

Die Anhörung im Rahmen des Scheidungsprozesses ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

#### **Art. 298 ZPO**

- 1** Das Kind wird durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.
- 2** Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern und die Beiständin oder der Beistand werden über diese Ergebnisse informiert.
- 3** Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

Detaillierte Angaben über den Problemkreis „Kindesanhörung“ findet man unter [www.mmi.ch](http://www.mmi.ch), der Webseite des bekannten «Marie Meierhofer Instituts für das Kind»

in Zürich. 2014 ist eine dreiteilige Informationsschrift unter dem Titel «Die Kindesanhörung. Es geht um dich – deine Meinung ist gefragt» erschienen.

## 5.4 Die Vertretung des Kindes

**INFO FOR KIDS:** In einem Verfahren vor Gericht oder vor der Kindesschutzbehörde hast du das Recht auf eine eigene Anwältin oder einen eigenen Anwalt, wenn es deine schwierige Lage erfordert.

Es ist wichtig, dass sich ein Kind in einem Verfahren, das seine Lebensumstände beeinflusst und verändert, wehren kann. Da es rechtlich unerfahren ist und seine Interessen manchmal denjenigen der Eltern zuwiderlaufen, bedarf es der Vertretung durch eine in fürsorgerischen und rechtlichen Belangen erfahrene Person. Die Organisation «Kinderanwaltschaft Schweiz» berät Kinder und Fachleute in diesen Fragen und hält eine Liste mit speziell für diese Aufgabe ausgebildeten Kinderanwältinnen und -anwälten bereit. Diese bilden sich regelmässig in all den besonderen kinderpsychologischen und rechtlichen Themenbereichen weiter.

Das will nicht heissen, dass es in jedem Kindesschutzverfahren oder Scheidungsprozess neuerdings drei Parteien gibt, nämlich die beiden Elternteile und das Kind. Aber dort, wo ein offensichtlicher Interessenkonflikt besteht, muss das Kind seine Sichtweise in den Prozess einbringen können.

Im Kindesschutzverfahren ist die Vertretung des Kindes im ZGB geregelt.

### **Art. 314abis ZGB**

**1** Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

**2** Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

- 1.** die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
- 2.** die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

**3** Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.





Für das Scheidungsverfahren muss man in der ZPO nachschauen:

#### **Art. 299 ZPO**

**1** Das Gericht ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

**2** Es prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

- a.** die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen;
- b.** die Vormundschaftsbehörde oder ein Elternteil eine Vertretung beantragen;
- c.** das Gericht aufgrund der Anhörung der Eltern oder des Kindes oder aus anderen Gründen:

**1.** erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern über die Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge oder über den persönlichen Verkehr hat, oder

**2.** den Erlass von Kindesschutzmassnahmen erwägt.

**3** Stellt das urteilsfähige Kind Antrag auf eine Vertretung, so ist diese anzuordnen. Das Kind kann die Nichtanordnung mit Beschwerde anfechten.



**Art. 300 ZPO**

Die Vertretung des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, soweit es um folgende Angelegenheiten geht:

- a. die Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge;
- b. wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs;
- c. Kindesschutzmassnahmen.

## 6. Besondere Fragen des Kindesschutzes

### 6.1 Was tut die Pflegekinderaufsicht?

**Art. 316 ZGB**

**1** Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Kindesschutzbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht.

**1bis** Wird ein Pflegekind zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen, so ist eine einzige kantonale Behörde zuständig.

**2** Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften.

Wer Pflegekinder aufnimmt, trägt eine grosse Verantwortung und übernimmt eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Daher ist die Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie bewilligungspflichtig. Die Pflegeeltern erhalten ein Pflegegeld, das sich aus den effektiven Kosten (Wohnen, Ernährung usw.) und einer Entschädigung für die Erziehungsarbeit zusammensetzt. Die kantonalen Behörden müssen sich regelmässig vergewissern,

dass die Kinder gut betreut werden, und bei Schwierigkeiten oder Missbräuchen einschreiten. Es kann also nicht jedermann, um etwas Geld dazu zu verdienen, Kinder bei sich aufnehmen.

Im gesamten Bereich des Kindesschutzes ist es wichtig, dass alle betroffenen Behörden und Fachstellen zusammenarbeiten. Dies ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen:

**Art. 317 ZGB**

Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe.

## 6.2 Gewaltschutz in der Familie

Häusliche Gewalt kommt leider nicht allzu selten vor und belastet die Betroffenen schwer. Hier einige Angaben zu den Tätern bzw. Täterinnen und deren Opfer:

Im Jahre 2014 wurden im Kanton Zürich insgesamt 1047 Schutzverfügungen erlassen. Davon bezogen sich 582 auf Haushalte mit Kindern (56 %), die eine Meldung an die KESB erforderlich machten. Insgesamt waren 840 Kinder betroffen. Im Jahre 2013 wurden im Kanton Zürich insgesamt 1081 Schutzverfügungen erlassen. Davon bezogen sich 572 auf Haushalte mit Kindern (53 %), die eine Meldung an die KESB erforderlich machten. Insgesamt waren 797 Kinder betroffen. Für die gesamte Schweiz sind die Zahlen zwischen 2009 und 2013 durch das Bundesamt für Statistik aufgearbeitet worden. Dabei ist ersichtlich, dass bei den Beschuldigten zwar auch Frauen zu finden sind, insgesamt überwiegt aber die Zahl der beschuldigten Männer deutlich.

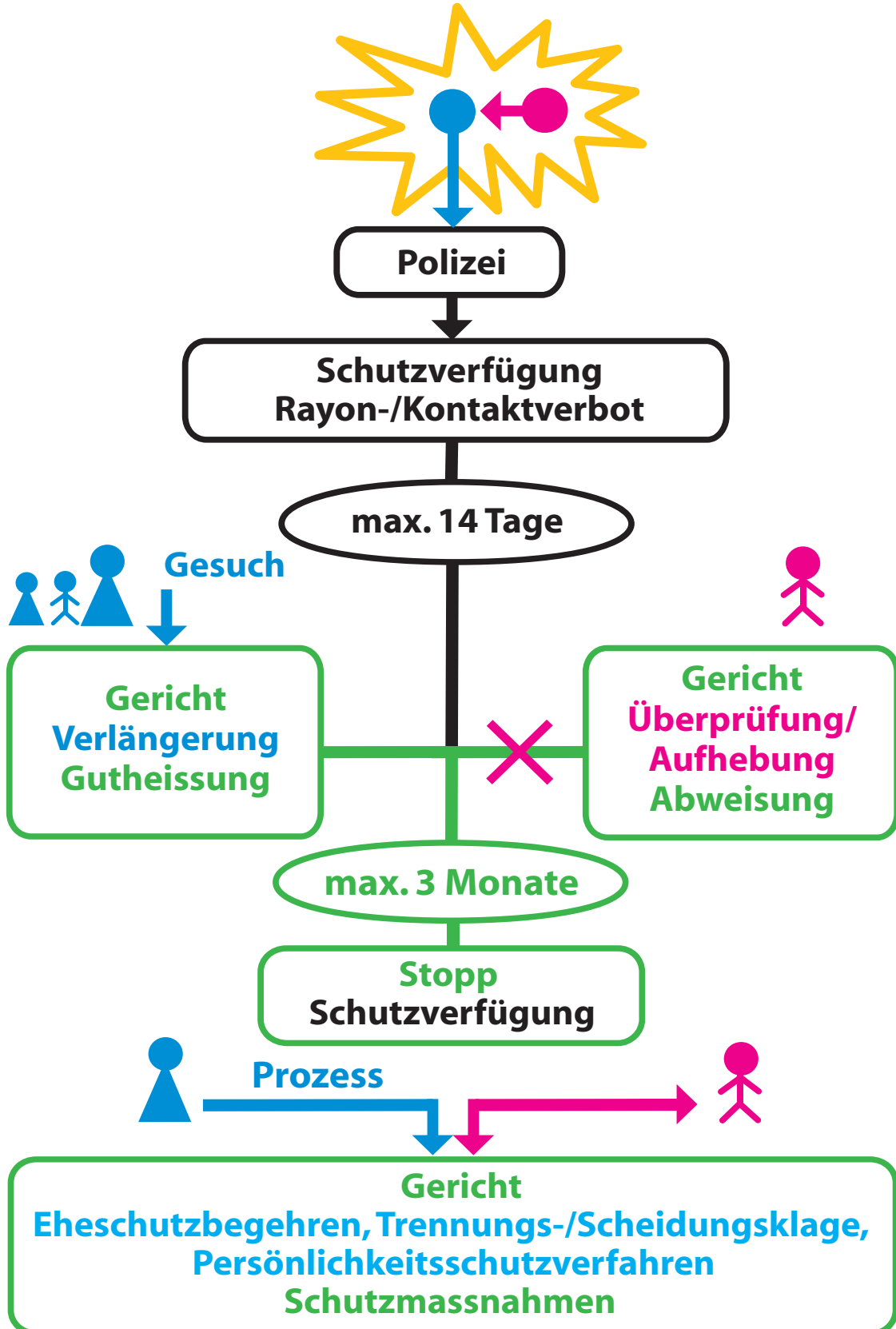
Nähere Angaben mit Tabellen und Grafiken finden sich unter: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=5799>, eingesehen am 21. Juni 2015.

Mehrere Kantone haben ein Gewaltschutzgesetz (im Kanton Zürich das GSG). Die Polizei hilft in Fällen häuslicher Gewalt sofort und ist für den Schutz der Betroffen-

nen verantwortlich. So kann sie beispielsweise den gewalttätigen Ehegatten für eine bestimmte Zeit wegweisen, selbst wenn das Opfer damit nicht einverstanden ist. Unter Umständen darf er in dieser Zeit auch gewisse Gebiete nicht mehr betreten oder seine Familie nicht mehr sehen bzw. mit ihr in Kontakt treten, weder persönlich noch mit Handy oder E-Mail und auch nicht via Drittpersonen. Man nennt das Rayon- und Kontaktverbot. Sind die Betroffenen mit der Schutzmassnahme nicht einverstanden, so müssen sie beim Gericht deren Überprüfung bzw. Aufhebung beantragen. Im Kanton Zürich gilt die Massnahme für 14 Tage. Das Opfer kann aber beim Gericht innerhalb von acht Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahme die Verlängerung um maximal drei Monate beantragen. Danach sind Schutzmassnahmen entweder im Eheschutz-, Trennungs- oder zivilrechtlichen Verfahren nach Art. 28b ZGB zu beantragen. Unabhängig davon wird die polizeiliche Schutzverfügung zudem an eine Opfer- als auch an eine Gewaltberatungsstelle weitergeleitet, welche proaktiv das Opfer bzw. die gewaltausübende Person kontaktieren und eine freiwillige sowie kostenlose Beratung anbieten. Mit Zustimmung mindestens eines Elternteils können darüber hinaus auch die mitbetroffenen Kinder an eine auf zeitnahe Kinderansprache spezialisierte Beratungsstelle verwiesen werden.

# Verfahren nach Gewaltschutzgesetz

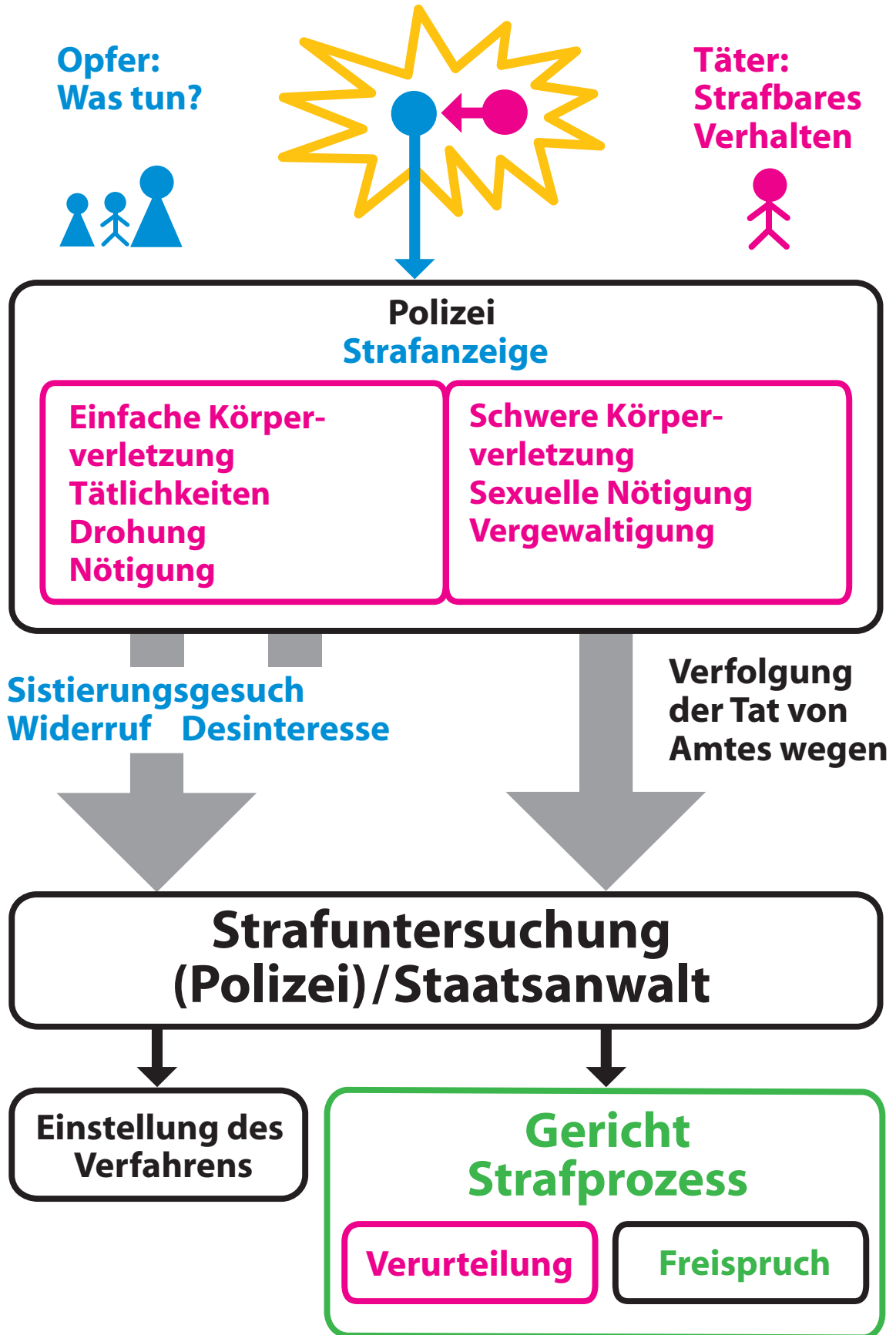
(Beispiel Kanton Zürich)



Häusliche Gewalt ist kein eigentliches Delikt im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) und gerade Handlungen im niederschweligen Bereich können nicht geahndet werden, z.B. leichte Fälle von Stalking oder Belästigung. Ist die Grenze zum strafbaren Verhalten jedoch überschritten, so kommen etliche Straftatbestände in Betracht. Meist handelt es sich um Antragsdelikte. Einige davon werden jedoch zu Officialdelikten, wenn die Gewalthandlungen während der Ehe bzw. Partnerschaft mit gemeinsamem Haushalt oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen werden: einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, bis und c StGB) und Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB). Darüber hinaus werden seit 2004 auch sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) in Ehe und Partnerschaft von Amtes wegen verfolgt. Auf der anderen Seite wurde mit Art. 55a StGB bei Gewaltvorfällen während der Ehe oder Partnerschaft sowie bis ein Jahr nach der Scheidung bzw. Trennung die Möglichkeit geschaffen, das Verfahren auf Ersuchen oder mit Zustimmung der anzeigenden Person zu sistieren. Man spricht in der Praxis häufig auch von Desinteresseerklärung, wenn die anzeigende Person, z.B. die Ehefrau, es sich anders überlegt und keine Strafverfolgung des Ehegatten mehr wünscht. Eine solche Sistierung (früher als provisorische Einstellung gesetzlich formuliert) ist jedoch nur

bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung sowie Nötigung (Art. 181 StGB) möglich, nicht bei sexueller Nötigung, Vergewaltigung und anderen Officialdelikten. «Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer seine Zustimmung zur provisorischen Einstellung innerhalb von sechs Monaten schriftlich oder mündlich widerruft. Ohne Widerruf verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Strafverfahrens. Die Behörde darf das Strafverfahren also nur mit Zustimmung des Opfers einstellen. Andererseits kann sie das Verfahren aber auch gegen den Willen des Opfers fortsetzen. Mit diesem Ermessensspielraum der Behörden soll dem Druck auf das Opfer, die Einstellung des Strafverfahrens zu beantragen, entgegengewirkt werden. Allerdings: Ist die provisorische Einstellung einmal verfügt, und hat das Opfer nicht innerhalb von sechs Monaten seine Einwilligung zur Einstellung widerrufen, so muss die zuständige Behörde die definitive Einstellung verfügen.» (Zitat aus der ausführlichen Informationsschrift unter: [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) → Häusliche Gewalt → Informationsblätter, eingesehen am 21. Juni 2015).

# Strafanzeige bei Häuslicher Gewalt



Unter häuslicher Gewalt versteht man nicht nur körperliche Gewalt wie Schläge, Vergewaltigung oder dergleichen, sondern auch psychische Gewalt wie schwere Drohung mit Mord, Körperverletzung, Nachteilen für die Familie oder auch Stalking. Heute lautet die Devise: «Wer schlaagt geht!» («Wer schlägt geht!») Nicht die bedrohte Familie muss aus dem Haus in eine Notunterkunft umziehen, sondern der aggressive Partner wird ausquartiert, bis das Gericht eine Lösung gefunden oder sich die Lage anderweitig entschärft hat und das Opfer nicht mehr gefährdet ist.

Es lohnt sich, bei sich anbahnender Gefahr im Voraus Informationen bei der Polizei oder einer Opferhilfestelle einzuholen, so dass man sofort die Polizei anrufen kann,

wenn es tatsächlich zur Gewalttat kommt. Meist kündigen sich Gewaltausbrüche ja schon längere Zeit vorher an, indem Streit und Auseinandersetzungen immer heftiger werden, insbesondere wenn Alkohol oder Drogen konsumiert werden. Dieses Vorausschauen und Vorsorgen ist besonders wichtig, wenn Kinder im Spiel sind, denn diese können durch solche bedrohlichen und Angst machenden Ereignisse stark erschüttert und bleibend traumatisiert werden.

# Die Polizei kommt

Guten Tag Frau Mettler.  
Ich bin Wachtmeister Hämmerli,  
und da ist noch Gefreite Studer.  
Wir wurden von Nachbarn  
alarmiert. Wo ist ihr Mann?

Hallo,  
ich komme, um euch  
zu helfen.



Also es ist so, dass dein Papi  
jetzt dann ein paar Wochen nicht  
mehr nach Hause kommen darf.  
Wir von der Polizei werden mit ihm  
reden, damit es nie wieder  
vorkommt. . . Und sonst sind wir  
ja da, um euch zu helfen!

Sind Sie sicher? Das  
wäre schon gut. Ich habe schon  
recht Angst vor ihm, auch wenn  
ich ihn eigentlich gern habe . . .  
es ist doch mein Papi.





## 7. Die Auswirkungen eines Scheidungsverfahrens auf das Kind

In diesem Kapitel sollen einige Spezialfragen bezüglich des persönlichen Kontakts zwischen Eltern und Kindern behandelt werden. Die nicht minder wichtigen und

einschneidenden finanziellen Probleme wie Unterhalt und Vermögensverwaltung werden in einer eigenen Broschüre in dieser Reihe behandelt.

### 7.1 Probleme rund um Obhut und elterliche Sorge

Seit der Gesetzesrevision vom 1. Juli 2014 gilt als Grundsatz die gemeinsame elterliche Sorge (siehe Kapitel 3.2). Bis zu diesem Datum war die gemeinsame elterliche Sorge zwar auch im Gesetz vorgesehen, aber nur, wenn beide Elternteile dies explizit wünschten und das Gericht davon überzeugt war, dass es auch klappen würde. Wenn zum Beispiel die Mutter dagegen war, hatte der Vater keine Chance. Dies hat sich nun geändert und der Vater hat mehr Rechte.

In diesem Zusammenhang ist eine Neuerung speziell zu erwähnen: Ein Exgatte und Vater, der in einem Scheidungsverfahren, welches nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt, keine elterliche Sorge zugeteilt erhal-

ten hat, kann diese nun innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft des Gesetzes gerichtlich einfordern. Dies kann ganz schön Unruhe in die andere Familie bringen. Ein System, das sich vielleicht nach langen Streitereien endlich einigermaßen eingependelt hat, wird plötzlich wieder in Frage gestellt. Der Exgatte (meist der Vater) mischt sich wieder vermehrt in die Restfamilie ein und will mitentscheiden, obwohl die Eltern in der Vergangenheit so viel Mühe hatten, miteinander zu kommunizieren. Hat jedoch der Exgatte und Vater die Frist verpasst, ist es nicht mehr möglich, ohne Einwilligung der Exfrau und Mutter die elterliche Sorge zurückzubekommen.

#### **Art. 12 Abs. 4 und 5 Übergangsbestimmungen zum ZGB**

**4** Steht bei Inkrafttreten der Änderung vom 21. Juni 2013 die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so kann sich der andere Elternteil binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Änderung mit dem Antrag auf Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge an die zuständige Behörde wenden. Artikel 298b findet sinngemäss Anwendung.

**5** Der Elternteil, dem bei einer Scheidung die elterliche Sorge entzogen wurde, kann sich nur dann allein an das zuständige Gericht wenden, wenn die Scheidung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 21. Juni 2013 weniger als fünf Jahre zurückliegt.

Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge stellt sich die Frage der gemeinsamen Obhut. Derjenige Elternteil hat die Obhut, bei welchem das Kind mehrheitlich und offiziell wohnt (Anmeldung am Wohnort). Oft ist es schlicht nicht möglich, dass sich beide Eltern die Obhut teilen, weil sie zu weit voneinander entfernt wohnen, und es für die Kinder zu aufwändig ist, im Halb- oder Wochentakt hin- und herzupendeln. Schon wegen der Schule ist dies oft gar nicht möglich. Gemeinsame Sorge heisst also nicht automatisch geteilte Obhut. In den meisten Fällen lebt ein Kind nur bei einem Elternteil, heute immer noch vorwiegend bei der Mutter. Die Eltern teilen sich aber die Verantwortung und müssen

die wichtigen Entscheidungen zum Wohle des Kindes gemeinsam treffen.

Soweit durchführbar, wird die alternierende Obhut in Zukunft häufiger angeordnet werden. Da die finanzielle Abgeltung an den Anteil an der Betreuung geknüpft ist, stellen sich neue Fragen, denn wenn ein Elternteil die Kinder zu Hälfte bei sich betreut, zahlt er auch entsprechend weniger Alimente an die andere Partei. Die Gerichte haben für diese Fälle in den Muster-Scheidungskonventionen ausgeklügelte Lösungen formuliert. Zu den verschiedenen Themenbereichen werden Varianten angeboten, die man dem eigenen Fall entsprechend auswählen und anpassen kann.

### **Im Folgenden als Beispiel die Vorlage des Bezirksgerichts Zürich:**

#### **1. Elterliche Sorge, Obhut und Betreuung**

##### a) Elterliche Sorge

Die Parteien beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für den Sohn/die Tochter/die Kinder

- (Name), geboren am
- (Name), geboren am
- (Name), geboren am

beiden Eltern gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel des Sohnes/der Tochter/der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und dem/den Kindern hat.

##### b) Obhut

Die Parteien beantragen, es sei ihnen die gemeinsame Obhut für den Sohn/die Tochter/die Kinder mit wechselnder Betreuung zu belassen.

Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für den Sohn/die Tochter/die Kinder der Mutter/dem Vater zuzuteilen.

c) **Betreuungsregelung**

Die Parteien einigen sich über die Aufteilung der Betreuung des Sohnes/der Tochter/der Kinder wie folgt:

Betreuung durch den Vater/die Mutter:

- an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitagabend, ..... Uhr bis Sonntagabend, ..... Uhr,
- an jedem [Wochentag] nach Schulschluss mit Übernachtung
- jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr
- während ..... Wochen Ferien pro Jahr.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Fällt das Betreuungswochenende des Vaters/der Mutter auf Ostern, beginnt seine/ihre Betreuungsverantwortung bereits ab Gründonnerstag, ..... Uhr, und dauert bis Ostermontag, ..... Uhr.

Fällt das Betreuungswochenende des Vaters/der Mutter auf Pfingsten, verlängert sich seine/ihre Betreuungsverantwortung bis Pfingstmontag, ..... Uhr.

In der übrigen Zeit wird/werden der Sohn/die Tochter/die Kinder von der Mutter/dem Vater betreut.

Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

Ist ein Elternteil aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, die Betreuung gemäss dem hier vereinbarten Betreuungsplan selber zu übernehmen, ist er verpflichtet, für eine angemessene Betreuung des Sohnes/der Tochter/der Kinder durch Drittpersonen auf eigene Kosten besorgt zu sein. Eine Anfrage an den anderen Elternteil ist möglich; dieser ist jedoch nicht verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen.

Die Parteien übernehmen die Betreuung des Sohnes/der Tochter/der Kinder je zur Hälfte.

Der Sohn/die Tochter/die Kinder wird/werden in den geraden Kalenderwochen von der Mutter betreut und in den ungeraden Kalenderwochen vom Vater. Der Wechsel von einem Elternteil zum anderen findet jeweils am Montag nach der Schule statt. Die übrigen Modalitäten der hälftigen Betreuung sowie die Ferien- und Feiertagsplanung sprechen die Parteien jeweils frühzeitig ab.

Können sie sich über die Ferien- und/oder Feiertagsplanung nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien und Feiertage zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter. Auf die ausdrückliche Regelung der Betreuung wird mit Rücksicht auf das Alter des Sohnes/der Tochter/der Kinder verzichtet.

## **2. Erziehungsgutschrift**

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ausschliesslich der Mutter/dem Vater angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten den Parteien je zur Hälfte angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

## **3. Kinderkosten**

Die Parteien übernehmen diejenigen Kosten für den Sohn/die Tochter/die Kinder, die während der Zeit anfallen, die er/sie beim betreuenden Elternteil verbringt (insbesondere Verpflegung, Anteil Miete) jeweils selber.

Der Vater/die Mutter verpflichtet sich, der Mutter/dem Vater monatliche Beiträge an die Kinderkosten in der Höhe von CHF (Unterhaltsbeitrag total) .... (zuzüglich Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen) zu bezahlen, nämlich CHF (Unterhaltsbeitrag pro Kind) .... (zuzüglich Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen) für jedes Kind. Die Beiträge an die Kinderkosten sind im Voraus zahlbar, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals rückwirkend auf den (Datum).

Die Mutter/der Vater verpflichtet sich, die regelmässig anfallenden Kinderkosten (wie Alltagsbekleidung, Krankenkasse, Gesundheitskosten, Sport- und Musikkosten, Freizeitkurse, Sportbekleidung und -ausrüstung, ausserschulische Betreuung wie Hort- und/oder Krippenkosten [exkl. Ferienhort], Schulkosten, Kosten für den öffentlichen Verkehr, Handy, Taschengeld, usw.) zu bezahlen.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF ....– pro Ausgabeposition, zum Beispiel Zahnarztkosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, usw.) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

Jeder Elternteil übernimmt die Kosten für den Sohn/die Tochter/die Kinder, die während den Ferien bei ihm/ihr anfallen, seien es die Kosten für den Ferienhort oder Ferienaufenthalte bzw. Ausflüge, selber.

Die vorstehenden Regelungen gelten bis zur Volljährigkeit des Sohnes/der Tochter/der Kinder bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus.

Diese Kinderkostenregelung basiert auf dem Betreuungsplan gemäss Ziffer 2 lit. c vorstehend. Sie muss neu festgesetzt werden, wenn sich dieser wesentlich verändert. Die Gesuchsteller streben in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung an.

*(Textausschnitt aus der Scheidungs-Musterkonvention des Bezirksgerichts Zürich, mit dessen freundlicher Genehmigung abgedruckt. Die Vorlage kann unter [www.gerichte-zuerich.ch](http://www.gerichte-zuerich.ch) abgerufen, ausgefüllt und ausgedruckt werden.)*

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Unterhaltskosten und Betreuung wurde hier auch die Regelung des Unterhalts wiedergegeben. Über die Unterhaltsansprüche des Kindes, die Verwaltung seines Vermögens, seine finanzielle (teilweise) Selbständigkeit sowie damit zusammenhängende bankrechtliche Fragen wird

zu einem späteren Zeitpunkt eine eigene Broschüre Auskunft geben.

Die Probleme beim Wechsel des Wohnortes wurden bereits im Kapitel 3.2.3 (Wohnortwechsel des Kindes bei der gemeinsamen elterlichen Sorge) behandelt.

## 7.2 Regelung des Besuchsrechts

**INFO FOR KIDS:** Durch das Besuchsrecht soll der Kontakt zu Vater oder Mutter ermöglicht werden, wenn du nicht mehr bei beiden Eltern wohnst. Das ist sehr wichtig. Wenn du aber eine Zeitlang gar keinen Kontakt willst, sollte er nicht erzwungen werden. Anstelle von persönlichen Besuchen sind auch Telefon- oder Mailkontakte möglich.

Das Besuchsrecht, oder wie die Gesetzessprache sagt: «Der persönliche Verkehr», ist oft ein grosser Zankapfel zwischen den geschiedenen Eltern.

### Art. 273 ZGB

- 1 Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.
- 2 Die Kindesschutzbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist.
- 3 Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird.

### Art. 274 ZGB

- 1 Der Vater und die Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.
- 2 Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.
- 3 Haben die Eltern der Adoption ihres Kindes zugestimmt oder kann von ihrer Zustimmung abgesehen werden, so erlischt das Recht auf persönlichen Verkehr, sobald das Kind zum Zwecke künftiger Adoption untergebracht wird.

#### **Art. 274a ZGB**

**1** Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch andern Personen, insbesondere Verwandten, eingeräumt werden, sofern dies dem Wohle des Kindes dient.

**2** Die für die Eltern aufgestellten Schranken des Besuchsrechtes gelten sinngemäss.

#### **Art. 275 ZGB**

**1** Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr ist die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig und, sofern sie Kindesschutzmassnahmen getroffen hat oder trifft, diejenige an seinem Aufenthaltsort.

**2** Regelt das Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung und den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die elterliche Sorge, die Obhut oder den Unterhaltsbeitrag, so regelt es auch den persönlichen Verkehr.

**3** Bestehen noch keine Anordnungen über den Anspruch von Vater und Mutter, so kann der persönliche Verkehr nicht gegen den Willen der Person ausgeübt werden, welcher die elterliche Sorge oder Obhut zusteht.

Die Kinder müssen zum Elternteil, mit dem sie nicht mehr zusammen wohnen, Kontakt haben. Aus psychologischer Sicht wird immer betont, wie wichtig der Kontakt zum meist davon betroffenen Vater sei.

Es kann vorkommen, dass das Besuchsrecht missbraucht wird, um den Exgatten zu kränken oder unter Druck zu setzen. Ein paar Beispiele: Die Mutter will dem Vater trotz Besuchstermin die Kinder nicht übergeben. Der Vater (er)findet Ausreden, damit der Besuch nicht zustande kommt. Der Vater sagt im letzten Moment den Besuch ab oder lässt die Kinder bei sich zuhause allein oder er deponiert sie bei seinen Eltern (den Grosseltern der Kinder), um mit der neuen Freundin ausgehen zu können. Die Mutter ruft an Besuchstagen ständig beim Vater an, um zu wissen, wie es den Kindern geht und was sie machen. Oder der Vater und/oder die Mutter sprechen vor den Kindern

schlecht über den andern Elternteil. All diese Manöver stören das ohnehin fragile Gleichgewicht eines Besuchswochenendes sehr. Bei der Übergabe zu Beginn und Ende des Besuchswochenendes herrscht eisige Stimmung oder es kommt gar zum Streit. Im Bereich Kinder sind die Eltern naturgemäss besonders empfindlich und emotional. Oft haben sie auch ein schlechtes Gewissen, weil sie glauben, dass die Scheidung den Kindern geschadet hätte.

Eine weitere Situation kann das Besuchsrecht, zumindest vorübergehend, zum Scheitern bringen: Die neue Freundin des Vaters. Die Kinder wollen am Besuchswochenende den Vater für sich haben und mit ihm allein etwas unternehmen, da sie ihn ja nicht mehr jeden Tag sehen. Nun ist jedes Mal seine Freundin anwesend und der Vater schenkt ihr mehr Aufmerksamkeit als den Kindern. Vielleicht mischt sie sich auch



noch in die «Erziehung» ein oder kritisiert die Kinder und sogar die Mutter der Kinder. Diese fühlen sich fehl am Platz und wollen in der Folge nicht mehr zum Vater. In einem solchen Fall wäre es sinnvoll, die neue Freundin im Einvernehmen mit den Kindern vorzustellen, anstatt diese mit der neuen Situation zu überrumpeln. Mit einer guten Vorbereitung kann die neue Bezugsperson im familiären Gefüge viel zum Gelingen der Besuchswochenenden beitragen und sogar versteckte Schwierigkeiten zwischen Vater und Kindern abdämpfen. Dasselbe gilt für einen neuen Freund der Mutter, der plötzlich zuhause einzieht. Auch hier ist es wichtig, die Kinder einfühlsam auf die neue Lage vorzubereiten und nicht einfach vor vollendete Tatsachen zu stellen. Allerdings handelt es sich in diesem Fall nicht um ein Besuchsrechtsproblem, sondern um die Neuverteilung der Rollen zuhause bei der Mutter, welche die Obhut innehat.

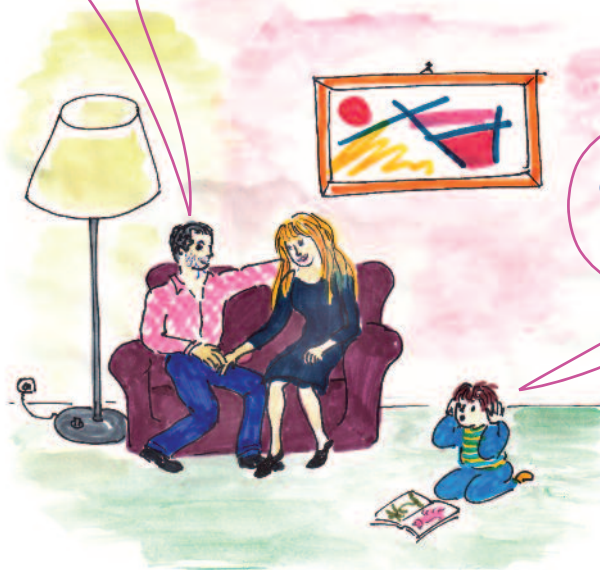
Manchmal wollen die Kinder gar nicht zu Besuch, sondern sie wollen sich abschirmen und brauchen etwas Distanz. Daher kann eine Pause auch gut tun, und plötzlich ist das Bedürfnis wieder da, den andern Elternteil zu sehen. Drängen und Zwang ist in einer solchen Situation meist kontraproduktiv. Sollte die Weigerung aber länger andauern, kann etwas Ernstes der Grund und eine psychologische Abklärung oder Aufarbeitung angebracht sein. Dann gibt es

zu bedenken, dass ab einem gewissen Alter für die Kinder deren Freundinnen und Kollegen eine immer wichtigere Rolle im Alltagsleben einnehmen. Die Kinder, vor allem die Jugendlichen, haben eine Agenda, die so vollgestopft ist mit schulischen und privaten Terminen, dass für ein Wochenende mit dem Vater gar keine Zeit mehr bleibt. Teenager haben veränderte Bedürfnisse, und so sollten die Eltern auch andere Arten der Ausübung des Besuchsrechts finden. Wieso nicht an einem Abend unter der Woche zusammen ins Kino gehen und anschließend Pizza essen? Dann haben alle Beteiligten Zeit, sich psychisch «aufzuwärmen», für die erste Phase hat man ein Thema worüber man reden kann, keiner muss mühsam ein Gespräch ankurbeln, und danach läuft alles wie von selbst. Oder zusammen ein Konzert besuchen? Wenn die Eltern am gleichen Ort wohnen, könnten die Jugendlichen auch von der Wohnung des Vaters aus mit ihren Freunden ausgehen und trotzdem bei ihm übernachten. Oder sie nehmen am Samstag am Nachessen teil (beim Vater oder bei der Mutter zuhause) und treffen sich anschließend mit Kolleginnen und Kollegen. (Oft wird Kindern geschiedener Eltern mehr Elternkontakt «verordnet» als Kindern aus sogenannten «intakten» Familien.)

Doch jede im Gerichtsurteil noch so ausgefeilte Besuchsregelung nützt nichts, wenn sie von den Beteiligten nicht befolgt wird.

# Wenn Eltern eine neue Beziehung haben

Ich bin halt mit Sylvia schon viel glücklicher als damals mit Mami. Sie ist nicht so...



Hör auf, ich will das nicht immer hören! Mami ist ok, ich hab sie sehr lieb!

Weisst du es noch nicht? Ich ziehe bei euch ein!

Hoi Ronny. Was machst denn du da mit all den Koffern?



Das Gesetz sieht in Art. 273 Abs. 2 ZGB die Möglichkeit vor, dass die Kinderschutzbehörde eingreifen kann, wenn das Besuchsrecht nicht klappt und die Kinder Nachteile davon tragen. So kann bei Gefahr von Gewalt, Suchtmittelkonsum oder sexuellem Missbrauch der Besuch von einer Fachperson begleitet werden und in einer besonderen, geschützten Einrichtung (Freizeitanlage) stattfinden. Wenn die Gefahr gebannt ist, wird diese Einschränkung schrittweise wieder aufgehoben, und das Kind kann den Elternteil alleine treffen. Das begleitete Besuchsrecht wird vor allem bei sehr kleinen Kindern, die sich nicht wehren und Gefahren nicht erkennen und abwenden können, verfügt. Es ist für beide Teile eine sehr starke Einschränkung des persönlichen Kontakts, aber unumgänglich, wenn dieser Kontakt überhaupt noch stattfinden soll.

Im Gesetz findet man die wichtigsten Grundsätze zum Besuchsrecht. Insbesondere wird gesagt, dass sich die Eltern nicht gegenseitig schlecht machen und die Aufgabe des erziehenden Elternteils nicht behindern dürfen. Obwohl das in Art. 274 Abs. 1 ZGB klar vorgeschrieben ist, wollen viele Eltern dies nicht zur Kenntnis nehmen und instrumentalisieren die Kinder für ihre eigenen Interessen. Der Vater zum Beispiel verwöhnt die Kinder und zieht über die Mutter und ihren neuen Partner her. Dann wundert er sich, dass seine Kinder keinen Spass am Besuchswochenende haben und lieber zu Freunden gehen. Oder die Mutter fragt die Kinder dauernd aus und macht den Vater und seine neue Partnerin schlecht, obwohl die Kinder gerne zum Vater gehen. Dann wundert sie

sich, dass ihre Kinder nicht mehr nach Hause, sondern lieber beim Vater bleiben wollen.

Wenn das Besuchsrecht über eine längere Zeit zu Schwierigkeiten führt und niederschwellige Beratungen bei der Jugendhilfe oder ähnlichen Stellen nichts nützen, kann (gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB) mit Hilfe einer besonderen Beistandschaft versucht werden, den besuchsberechtigten Elternteil und die Kinder wieder zusammenzubringen. Diese Beistandschaft wird von der Kinderschutzbehörde beschlossen. Oft ist die mangelnde Organisation und Kooperation der Eltern das Problem. Die Beiständin versucht zu vermitteln, stellt einen genauen Besuchsplan auf und überwacht dessen Einhaltung. Aber auch hier sind die Möglichkeiten begrenzt und scheitern häufig am guten Willen der Beteiligten. Die Leidtragenden sind dabei in erster Linie die Kinder.

In schlimmen Fällen wird das Besuchsrecht eingeschränkt oder sogar aufgehoben. Auch hier gilt der Grundsatz, dass das Besuchsrecht dem Wohl der Kinder dienen soll und nicht der Verarbeitung von Frustrationen der Eltern.

Internationale Studien haben eindeutig ergeben, dass die Scheidung der Eltern für die Kinder meist ziemlich schnell verkraftet wird, wenn die Eltern einander weiterhin respektvoll und anständig begegnen. Solchen Scheidungskindern geht es nach kurzer Zeit sogar besser als solchen, die mit Eltern in schlechten Ehen zusammen leben müssen.

# Besuchstage beim Vater

Genießt das  
Wochenende!

Tschüss  
Mami



Weisst du, Mami,  
wir haben toll grilliert  
mit Papi im Wald und  
Beeren gepflückt.

Ich hab's gesehen.  
Bin schon daran,  
daraus eine Crème  
zu machen.





## 7.3 Schlussbetrachtungen zum Thema Scheidung

**INFO FOR KIDS:** Die Scheidung deiner Eltern bedeutet vielleicht einen Neuanfang und die Lösung alter Probleme. Lass dich überraschen!

Eine Familie ist ein kompliziertes Gebilde. Es spielen viele Emotionen, Gefühle und nicht immer nachvollziehbare Reaktionen mit hinein, aber es bestehen auch rechtliche Beziehungen. Selbst wenn die Familie an sich gut funktioniert und zusammen hält, gibt es immer wieder Probleme. Wie sieht es dann erst aus, wenn die Gemeinschaft auseinander bricht? Dafür kann es viele Gründe geben. Anbei einige Beispiele aus der Praxis der Anwältinnen, Anwälte und Gerichte:

Die Ehegatten (Eltern) verstehen sich mit der Zeit einfach nicht mehr. Vielleicht haben sie sich sehr jung kennen gelernt und mit der Zeit auseinander entwickelt. Häufige Ursache ist, dass der Mann beruflich Karriere gemacht hat, während die Frau zuhause geblieben ist und ihren geliebten Beruf wegen der Familie aufgegeben hat. Sie findet sich in der Berufswelt ihres Mannes nicht mehr zurecht und fühlt sich nicht mehr wohl. Oder man merkt nach einigen Jahren des Zusammenlebens, dass man charakterlich doch zu unterschiedlich ist und einen anderen Lebensstil vorzieht. Manchmal kann ein Ehegatte (oder sogar beide) nicht gut mit Geld umgehen und die Familie hat ständig Geldsorgen. Dies ist nur eine kleine Auswahl von vielen Gründen, die zum Scheitern eines Familienlebens, das man einst mit viel Elan, Hoffnung und gutem Willen in Angriff genommen hatte, führen können.

Gerade die Erinnerung an die anfänglich guten Zeiten (es gibt allerdings auch die

Fälle, wo schon der Start eine Krise war!) verursacht bei den Ehegatten viel Frust, Schmerz und Stress. Niemand gibt gerne zu, dass die gemeinsame Unternehmung gescheitert ist. Daher sind viele Eltern in der Vorphase zu einer Trennung oder Scheidung besonders gereizt, wodurch zusätzliche Schwierigkeiten mit den Kindern entstehen. Keiner versteht mehr den anderen mehr. Aus dieser Situation heraus sind auch Gefühlsausbrüche und sonderbares, unvorhersehbares Verhalten der Eltern, aber auch der Kinder, zu verstehen. Erst wenn sich die ersten Wogen geglättet haben, oft nachdem man das Problem einmal angesprochen und seine Lösung in Angriff genommen hat, geht es wieder besser. Das heisst, dass die Kinder und Jugendlichen in einer Scheidungsfamilie turbulente Zeiten durchzustehen haben. Den Eltern fällt es oft unendlich schwer, den Kindern das zu sagen, was jene längst gemerkt haben: Dass es nicht mehr geht und die Eltern auseinander gehen. Die Unterstützung und Beratung durch Fachleute im Rahmen eines allfälligen Kindeschutzes kann dabei sehr hilfreich sein.

Nicht alle Kinder können dabei gleich gut mit der neuen Situation einer Trennung oder Scheidung der Eltern umgehen. Auch hier zeigt die Praxis: Es gibt Kinder, die versuchen, Verantwortung für den Elternteil, der ihrer Ansicht nach mehr leidet, zu übernehmen. Und es gibt Elternteile, die dieses Leiden vor den Kindern sehr gut in Szene setzen können, manchmal auch

unbewusst. Oft fühlen sich die Kinder schuldig für das Scheitern der Ehe ihrer Eltern. Einige ziehen sich zurück und haben Angst, beide Eltern oder den Elternteil, der auszieht, zu verlieren. Andere werden aggressiv, weil sie nicht verstehen können, dass die Eltern ihre heile Welt zerstören, wieder andere versuchen, die Eltern gegeneinander auszuspielen und sich Vorteile zu verschaffen, beispielsweise mit Forderungen für längeres Fernsehen oder „Gamen“ oder nach Spielsachen, Geld, Sportgeräten usw. Dann kommt für die Eltern eine zusätzliche Sorge oder Enttäuschung dazu. Auch hier gilt: Kommunizieren Mutter und Vater gut miteinander und ziehen am gleichen Strick, kommen die Kinder weniger in Versuchung, die Eltern zu eigenen Gunsten gegeneinander auszuspielen.

Es gibt auch Eltern, oft sind es die Mütter, die den Kindern zuliebe in einer an sich unzumutbaren Ehesituation ausharren. Sie lassen sich erst scheiden, wenn die Kinder erwachsen sind. Später hören sie dann von

denselben oft den Vorwurf, es wäre besser gewesen, die Scheidung schon vor Jahren durchgezogen zu haben, als dieses schreckliche Familienleben, das doch gar keins war, aufrecht zu erhalten. Das schmerzt. Aber eigentlich stimmt es. Eine gute Scheidung ist für alle Beteiligten oft besser als eine schlechte Ehe. Man kann nach der Scheidung das Familienleben umorganisieren und der neuen Situation anpassen und alle lernen, damit umzugehen. Das bringt Entspannung und setzt neue Energien frei. Aus diesem Grunde soll man eine Scheidung nicht einfach verurteilen. Es kommt, wie immer im Leben, darauf an, was man aus den veränderten Lebensumständen macht. Dabei sind alle gefordert, die Eltern und die Kinder, aber auch die weitere Verwandtschaft.

**Darum ist eines sehr wichtig und muss hier unbedingt gesagt sein: Allen, die die Situation gemeistert haben und auch Hilfe von aussen annehmen konnten, gebührt grosser Respekt und grosse Anerkennung.**

## 8. Das Kind und die grosse weite Welt – Internationale Aspekte des Kindesschutzes

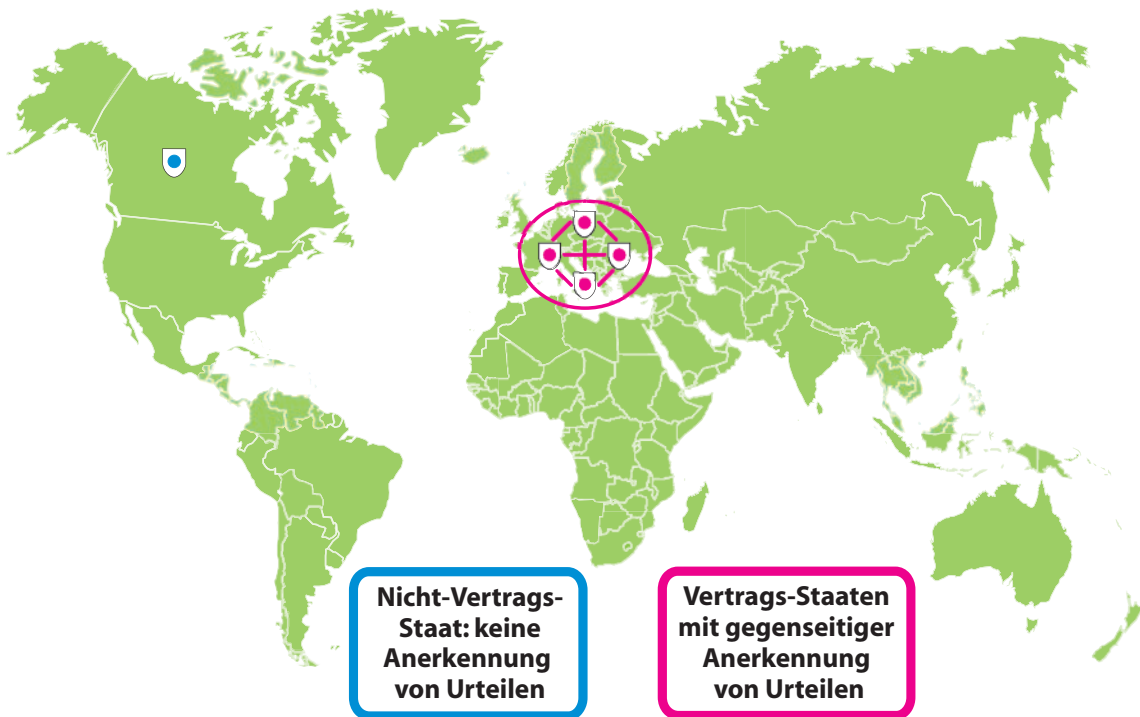
**INFO FOR KIDS:** Zum Schutz von Kindern mit internationalen Lebensumständen wie Wohnort im Ausland oder vorübergehender Aufenthalt in einem anderen Land, ausländischen Eltern usw. gibt es viele Regeln, die von einer grossen Zahl von Staaten anerkannt und durchgesetzt werden.

### 8.1 Internationale Konventionen zum Schutz des Kindes

Wie bereits im vorangehenden Kapitel 2.1 erwähnt, trat die UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz im Jahr 1997 in Kraft.



## Die Wirkung von Internationalen Übereinkommen



### Die zehn wichtigsten Kinderrechte:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Rasse, Religion, Herkommen und Geschlecht.
  2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
  3. Das Recht auf Gesundheit.
  4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
  5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
  6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln.
  7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens.
  8. Das Recht auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
  9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
  10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.
- (Siehe [www.kinderrechte.ch](http://www.kinderrechte.ch))

## 8.2 Schwierigkeiten der Durchsetzung des Kindesschutzes und der Kinderrechte in internationalen Verhältnissen

Der internationale Kindesschutz ist dazu da, den Kinderrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Es nützt jedoch nichts, schöne Rechte aufzulisten, wenn sie nachher nicht gewährt und durchgesetzt werden. Daher gibt es zusätzlich völkerrechtliche Normen

bzw. Internationale Konventionen und Abkommen (denen praktisch alle Staaten der Welt beigetreten sind) oder Staatsverträge zwischen einzelnen Staaten (zum Beispiel zwischen der Schweiz und Italien).

### Hier die wichtigsten Konventionen oder Abkommen (UN und Europa):

- UN-Kinderrechtskonvention
- Haager Kindesschutzübereinkommen
- Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
- Europäische Menschenrechtskonvention
- Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht und die Wiederherstellung des Sorgerechts
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtstellung der unehelichen Kinder
- Haager und Europäisches Adoptionsübereinkommen
- Abkommen über die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile
- Abkommen über die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile

Um zu erfahren, ob in einen bestimmten Fall ein Staatsvertrag oder ein internationales Übereinkommen zwischen der Schweiz und einem ausländischen Staat besteht, erkundigt man sich am besten beim Bundesamt für Justiz (siehe unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch)). Die Schweiz ist allen massgeblichen völkerrechtlichen Vereinbarungen beigetreten.

Die wichtigsten Themen, mit welchen sich der internationale Kindesschutz befasst, sind Kinderarbeit, Kinderhandel, Unterdrückung von Kindern, Kinderpornografie und Kinderprostitution. Leider müssen sich die Gerichte und Kindesschutzorganisationen in den letzten Jahren immer mehr mit solchen Fällen beschäftigen.

Sodann gibt es Bestimmungen zum Schutz der Kinder vor Entführungen. Dies ist ein Problem, das sich manchmal bei internationalen Scheidungen stellt. Ein weiteres Thema ist die internationale Adoption, bei der grosses Missbrauchspotenzial besteht. So werden in einigen Ländern die Kinder armer Mütter gegen (oft wenig) Geld über Agenturen an kinderlose Ehepaare in Europa und den USA vermittelt. Auch das Sorgerecht und die Stellung unehelicher Kinder gehören in den Themenkatalog des internationalen Kindesschutzes.

Nachfolgend werden ein paar der wichtigsten Beispiele mit internationaler Problematik aufgeführt:

Eine in der Schweiz geschiedene schweizerische Mutter reist mit ihren Kindern ins Ausland. Die Frau möchte dort wieder heiraten. Dieses Land ist jedoch nicht Vertragsstaat und anerkennt die schweizerische Scheidung nicht an. Unter Umständen muss der Scheidungsprozess im betreffenden Land nochmals durchgeführt werden. Der Ausgang eines solchen Verfahrens im Ausland ist sehr ungewiss, weil das ausländische Recht der Schweizer Mutter nicht bekannt ist, ebenso wenig die Art seiner Anwendung durch die dortigen Gerichte. Zieht jedoch jemand in einen Vertragsstaat, so wird ein schweizerisches Urteil anerkannt und vollstreckt.

Oder der Vater ist in ein Nichtvertragsland ausgewandert und zahlt die Unterhaltsbeiträge gemäss schweizerischem Scheidungs- oder Vaterschaftsurteil nicht. Mutter und Kind leben weiterhin in der Schweiz. Eine Vollstreckung im Ausland ist sehr schwierig, weil ausländische Staaten oft ihre Angehörigen vor solchen Klagen schützen, sofern sie nicht einer internationalen Konvention beigetreten sind, in welcher die Mitgliedstaaten Rechtsschutz und Anerkennung vertragsstaatlicher Urteile versprechen.

Und sollte anlässlich der Ausübung des Besuchsrechts der ausländische Elternteil das Kind nicht mehr absprachegemäss in die Schweiz zurückbringen oder reisen lassen, kann zwischen Vertragsstaaten die

Rückführung durchgeführt werden. Ansonsten ist die Gefahr gross, dass ausländische Staaten das Verbleiben der Kinder eines ihrer Staatsangehörigen unterstützen und der schweizerische Elternteil seine Kinder nie mehr wiedersieht.

Aber Achtung: Das Funktionieren des internationalen Rechts, des Völkerrechts, sieht auf dem Papier und in der Theorie sehr einfach aus, ist in der Praxis aber oft mit viel Zeitaufwand, Ärger und Kosten verbunden. Die Gerichte und Behörden gewisser Staaten, auch wenn es sich um Vertragsstaaten handelt, sind sehr formalistisch und träge. Die Übersetzung von Dokumenten, Urteilen und Rechtsschriften ist teuer. Muss man vor Ort einen Rechtsvertreter suchen, ist das Risiko gross, einen ungeeigneten Anwalt zu erwischen, weil man keine Referenzen über dessen Qualitäten hat. Am besten, man lässt sich von der schweizerischen Botschaft oder Vertretung im Ausland eine gute Kanzlei empfehlen.

Sobald man sich auf das juristische Parkett begeben muss, werden internationale Verhältnisse und Beziehungen meist schwierig. Ferien im Ausland mögen schön und angenehm sein, der Rechtsalltag aber lässt sich nicht mit dem Strand vergleichen. In solchen Fällen muss man unbedingt eine spezialisierte, sprachkundige Rechtsvertretung beiziehen.

## 9. Praktischer Teil:

### Was tun bei Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls?

Es kann sein, dass man in der Nachbarswohnung oft lauten Streit, Gepolter, Kinderrufe und Weinen hört. Manchmal haben das Kind oder die Mutter oder beide blaue Flecken im Gesicht oder am Körper und tragen selbst bei trübem Wetter eine Sonnenbrille. Oder es fällt einem auf, dass die Rollläden einer Wohnung immer heruntergezogen sind und die Kinder nie im Freien (mit Nachbarskindern oder Schulkameraden) spielen. (Vgl. auch Kapitel 40 Kindeschutzmassnahmen, insbesondere 4.1 und 4.2) Was tut man als Beobachterin oder Beobachter in seiner solchen Situation?

Für Betroffene, die solche Vorfälle beobachten, ist es schwierig zu entscheiden, ob und wann zum Schutze des Kindes eine sogenannte «Gefährdungsmeldung» an die Kindeschutzbehörde oder eine Anzeige

an die Polizei zu richten ist. Man fragt sich vielleicht: «Ist es wirklich so schlimm? Trete ich jetzt eine unerwünschte Verfahrenslawine los? Verrate ich meine guten Nachbarn an die Behörden? Gibt es fortan ein schlechtes Klima im Haus, grüsst man sich nicht mehr in der Waschküche?» Oder aber: «Muss ich nicht diesem Kind helfen, dem es offenbar nicht gut geht und das misshandelt wird?»

Die nachfolgenden Ausführungen sollen helfen, im konkreten Fall eine Lösung zu finden, die man selber verantworten kann, weil sie nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Hat man sich nach reiflicher Überlegung für eine Gefährdungsmeldung im Interesse eines Kindes entschieden, so kann und soll man dazu stehen.

#### 9.1 Beobachten und abklären

Eines ist sicher: Man darf nicht übereilt handeln und sofort zum Telefon greifen, vor allem wenn man sich der Sache nicht ganz sicher ist. Es sei denn, es handelt sich um eine eindeutige, ganz akute Gefährdungssituation mit Waffen, also mit für Dritte sichtbarer Gewalt gegen ein Kind oder sein

Umfeld. Gutes Beobachten und Hinhören ist wichtig. Aber man sollte auch nicht zu viel Zeit verstreichen lassen. Es kann sich um einen einmaligen Streit handeln, den man mitbekommt. Wenn sich die Anzeichen von Gewalt aber häufen und wiederholen, muss man handeln und nicht länger zuwarten.

## 9.2 An wen richtet man die Anzeige und/oder Gefährdungsmeldung?

Es kommt auf die Situation an: Hört man akute Gewaltdrohungen, Schläge, Morddrohungen (Gefahr für Leib und Leben) oder bei Suiziddrohungen ist die Polizei die erste Anlaufstelle (Notruf 117). Die Polizei entscheidet dann, welche Fachleute sie hinschickt: Polizeibeamte mit oder ohne Uniform und Waffen, Psychologen, Psychiater oder den Notfallarzt.

Handelt es sich um andere Formen von Gewalt gegen das Kind (und die Mutter oder den Vater), die regelmässig vorkommen, ist

die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die richtige Anlaufstelle. Vor allem, wenn Vernachlässigung des Kindes, physische Gewalt gegen das Kind, Alkoholismus oder Drogenkonsum der Eltern oder häufiger, wortgewaltiger Streit beobachtet werden. Ständiger Streit ist psychische Gewalt und ebenfalls sehr schädlich für ein Kind.

**Grundsatz: Je kleiner das betroffene Kind und je grösser der Verdacht auf Gewalt, desto schneller ist eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.**

## 9.3 Die Behörden schalten sich ein

Die angerufene Behörde spricht bei der betroffenen Familie vor und eröffnet ein Verfahren. Danach klären Fachleute die Situation des Kindes und der Eltern ab. Die Betroffenen werden angehört.

Nach gründlicher Analyse der Situation erlässt die Kindesschutzbehörde einen Beschluss. Dieser enthält jene Massnahmen, die nötig sind, um die Lage des Kindes – und damit oft die der ganzen Familie – zu verbessern. Die Massnahmen sind längerfristig angelegt und meist einschneidend (siehe Kapitel 4.).

In akuten Notfällen und wenn rasch gehandelt werden muss, trifft die Kindesschutz-

behörde die nötigen Vorkehrungen, um das Kind zu schützen, an Ort und Stelle. So können unter Umständen Kinder sofort in Sicherheit gebracht werden. Es ergeht eine vorsorgliche Massnahme gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB, die unmittelbar wirkt und gegen die man sich erst im Nachhinein wehren kann.

(Zu Fragen des Rechtsschutzes im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht informiert auch die zweite Broschüre dieser Schriftenreihe: «Im Bild sein über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Massnahmen verstehen, akzeptieren oder anfechten»)

## 9.4 Die Nachbarn und Freunde helfen

Das Zusammenleben in der Nachbarschaft wird durch die Intervention nicht einfacher. Die betroffene Familie soll aber verstehen, dass die Nachbarn damit in erster Linie helfen wollten und – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – weiterhin helfen werden. Die Betroffenen schaffen es oft nicht, sich selbst Hilfe zu holen. Wenn möglich, sollte man vor einer Meldung das Gespräch mit den

Betroffenen suchen, allenfalls unter Beizug einer Fachperson. Wichtig ist jedenfalls, dass eine Familie in ihrer Krise nicht allein gelassen wird.

**Ganz wichtig ist: Hat man Angst vor späteren negativen Reaktionen der betroffenen Familie, soll man dies bereits bei der Gefährdungsmeldung ansprechen.**

## 9.5 Checkliste für das Vorgehen

### 9.5.1 Privatpersonen (Familienangehörige, Nachbarn)

Bei Verdacht auf strafrechtlich bedeutsamem Gewaltverhalten (Gefahr für Leib und Leben wie Morddrohungen, Suizidgefahr): Polizeinotruf 117.

Je kleiner das betroffene Kind und desto grösser der Verdacht auf Gewalt: Meldung an die KESB.

Im Zweifelsfall: Meldung an die KESB.

Bei Unsicherheit zuerst eine Beratungsstelle anfragen und eine anonymisierte Fallschilderung vorlegen, dann Verhalten gemäss Rat der Beratungsstelle.

Sonderfall: Verdacht auf sexuelle Gewalt: Immer zuerst eine Opferhilfestelle kontaktieren. Diese geht bei den heiklen Abklärungen professionell, sorgfältig und schonungsvoll vor. Auf keinen Fall auf eigene

Faust handeln, denn unüberlegte Handlungen können schnell kontraproduktiv wirken.

Eltern, die sich durch ihre familiäre Situation überfordert fühlen, können von sich aus und bevor Dritte tätig werden, an eine Beratungsstelle in Ihrer Region gelangen. Diese Stellen heissen je nach Kanton anders, zum Beispiel Jugendberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung, Elternberatung, Opferhilfe. Diese findet man auf der jeweiligen Webseite des Kantons.

**Fazit: Wer sich nach reiflicher Überlegung zur Gefährdungsmeldung entschliesst, soll dies auch umsetzen und darf dazu stehen. Wegschauen ist keine Lösung. Das Kind leidet weiter und man macht sich in gewisser Weise mitschuldig an seinem Elend.**

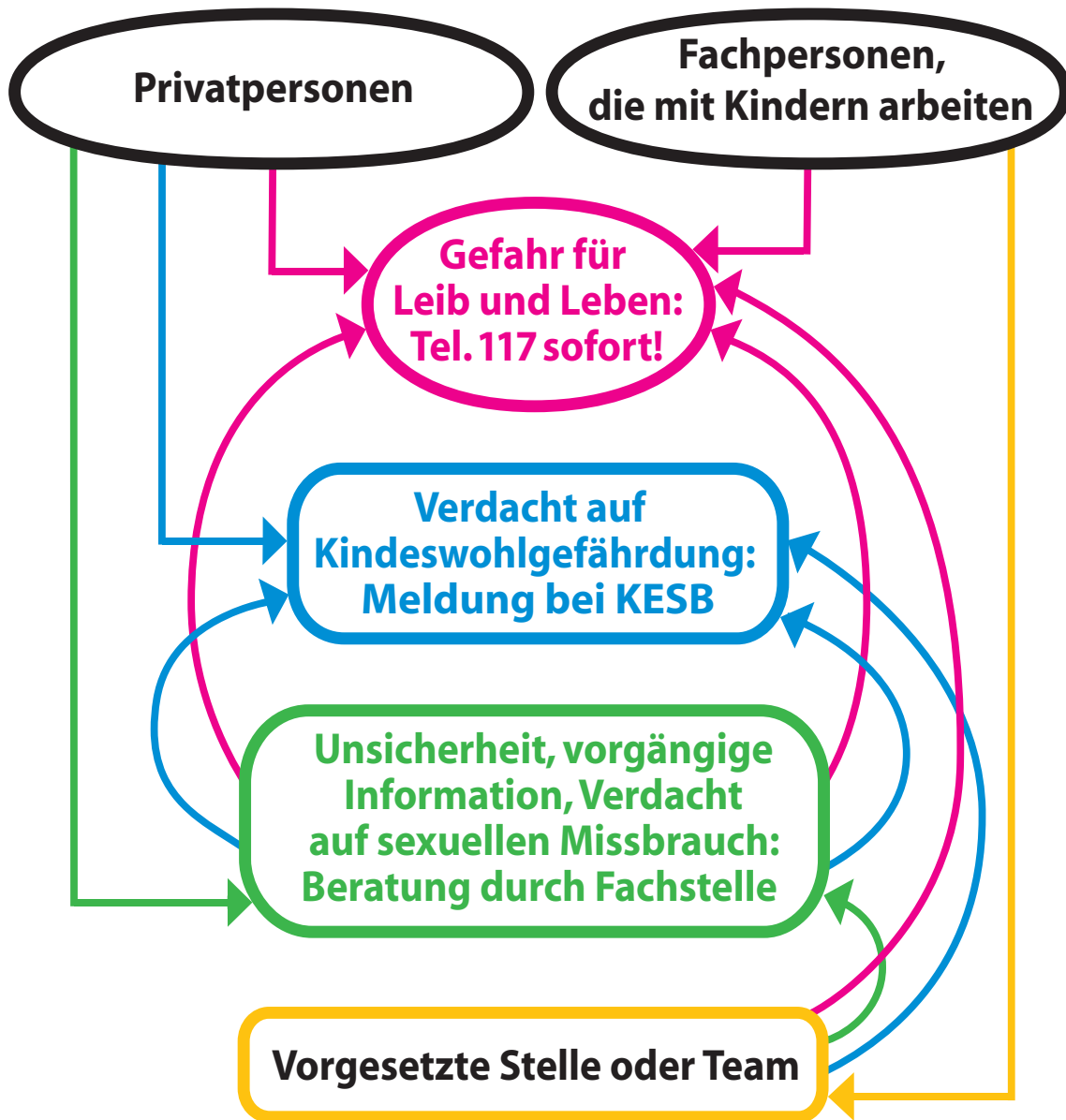
### 9.5.2 Krippen, Kindergärten, Schulen

Generell die internen Abläufe beachten. Bei Verdacht kein Alleingang: Den Fall vorher im Team und/oder mit der direkt vorgesetzten Person besprechen und das Vorgehen mit vorgesetzter Stelle absprechen. Meist

nimmt diese anschliessend die Meldung vor, damit die direkt beteiligte Betreuungsperson aus der „Schusslinie“ kommt. Allenfalls vorgängig eine Beratungsstelle anfragen und den Fall anonymisiert vorlegen.



# Checkliste



### 9.5.3 Detaillierte Leitfäden und allgemeine Informationen

Für Mütterberaterinnen und Fachpersonen aus den Bereichen Sozialarbeit, Pädagogik, Medizin gibt es Leitfäden zur frühen Erkennung von Gewalt an Kindern, herausgegeben von Kinderschutz Schweiz, Bern, in Zusammenarbeit mit dem Marie Meierhofer Institut für das Kind, Zürich, der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH und der Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit:

Sabine Brunner, Jeannine Schälín und Heidi Simoni: Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern. Leitfaden für Fachpersonen, die in sozialen und pädagogischen Kontexten im Frühbereich begleitend, beratend und therapeutisch tätig sind, 2013

Andrea Hauri, Marco Zingaro: Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis, 2013

Ulrich Lips: Kindsmisshandlung – Kinderschutz. Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis, 2011

#### **Für allgemeine Informationen konsultiere man die Webseiten:**

[http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder\\_jugend\\_alter/00066/01367/index.html?lang=de](http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00066/01367/index.html?lang=de): Merkblatt: „An wen kann man sich bei Kindsmisshandlungen wenden?“

[www.netzwerk-kinderrechte.ch](http://www.netzwerk-kinderrechte.ch)

[www.kinderanwaltschaft.ch](http://www.kinderanwaltschaft.ch)

[www.projuventute.ch](http://www.projuventute.ch)

[www.kinderschutz.ch](http://www.kinderschutz.ch)

oder die Webseiten der Kantone oder Gemeinden, welche Hinweise zu Beratungsstellen enthalten.

## **Gratulation!**

**Sie haben aufmerksam die schwierige Situation eines Kindes beobachtet, sich gut informiert und eine begründete Meldung erstattet. Sie haben einem Kind geholfen. Denken Sie immer daran: Das Wohl des Kindes geht sämtlichen Interessen der Erwachsenen vor!**

# Notizen

